Gesetzentwurf*)

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Meisenheim besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 an.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim am 7. Januar 2019 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Meisenheim.

Dieser Gesetzentwurf tritt an die Stelle des von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zurückgezogenen Gesetzentwurfs – Drucksache 17/8325.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Meisenheim angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Meisenheim haben sich auf mehrere Neugliederungskonstellationen erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim darstellt.

D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2016, zu erreichen.

Aus Anlass der Bildung der neuen Verbandsgemeinde auf konsensualer Basis werden seitens des Landes finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt. Dazu gehört eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro an die neue Verbandsgemeinde über mehrere Jahre verteilt.

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen "Nahe-Glan". Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim.

§ 2

- (1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim enden am 31. Dezember 2019. Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim enden vorzeitig am 31. Dezember 2019.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim berufene Beigeordnete. Nehmen bei einer Verhinderung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.
- (3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin

oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

§ 3

(1) Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim haben ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B und für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Meisenheim auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Meisenheim in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in den Zeiträumen, in denen die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwendung finden, entsprechend erhöht. In diesen Zeiträumen können die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den

Gebieten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und ihre Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

- (1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt

werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 10

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.
- (2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.
- (3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse

nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

- (1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim und Stadt Meisenheim als Mittelzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim und Stadt Meisenheim entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.
- (2) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Davon erhält die neue Verbandsgemeinde jährlich jeweils 200 000 Euro in den Jahren 2020 bis 2024 im Hinblick auf den bis zum Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden unterschiedlichen Umlagebedarf der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim für die Verbandsgemeindeumlagen sowie jährlich jeweils bis zu 500 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten entsprechend dem von ihr vorzulegenden Tilgungsplan.

§ 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet haben spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

\$ 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim.

§ 16

- (1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.
- (2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 17

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Die für die Schiedsamtsbezirke der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestellten Schiedspersonen bleiben bis zur Bestellung der ersten Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Schiedsamtsbezirke der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig und vertreten sich in diesem Zeitraum gegenseitig. Das Verfahren zur Bestellung der ersten Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der neuen Verbandsgemeinde ist unverzüglich nach der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 einzuleiten.

§ 20

Die Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237 -238-, BS 2012-1-4) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 werden die Worte "des Gebietes der Verbandsgemeinde Meisenheim" durch die Worte "der Gebiete der Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied" ersetzt.
- 2. In Nummer 5 werden die Worte "sowie der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim, Rockenhausen und Winnweiler" durch die Worte ", der Verbandsgemeinden Nordpfälzer Land und Winnweiler sowie der Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied" ersetzt.

§ 21

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358) und § 19 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 361), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte "Bad Sobernheim, Kirn-Land und Meisenheim" durch die Worte "Kirn-Land und Nahe-Glan" ersetzt.

§ 22

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 2 werden die Worte "Bad Sobernheim, Langenlonsheim, Meisenheim" durch die Worte "Langenlonsheim, Nahe-Glan" ersetzt.

§ 23

Es treten in Kraft:

- 1. die §§ 20 bis 22 am 1. Januar 2020,
- 2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein. Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus

dem Landesnetzwerk "Bürgerschaftliches Engagement" sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre "Dokumentation Bürgerkongresse" vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBI. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBI. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund fünfzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBI. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBI. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten "Zielplanung" in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter "Zielpläne" durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBI. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBI. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBI. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBI. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des "Modells Verbandsgemeinde" statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen

den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBI. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 [GVBI. S. 448], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2019 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 140 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Die Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, ist etwa sechsmal größer als die Einwohnerzahl der einwohnerschwächsten Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder

einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt worden.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Untersuchungsbereiche sind

- die demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- die Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
 (Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,
 rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen, verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- ein Landesorganisationsgesetz,
- eine Gesetzesfolgenabschätzung,
- kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- eine Bürgerbeteiligung.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden
werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen
von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses
Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 ausgeführt, dass die kommunale Gebietsreform sobald als möglich fortgeführt werden sollte.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungsund Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution

der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBI. S. 272, BS 2020-7).

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, das kleine und große verbandsfreien Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation "klein, teuer, schrumpfend" ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende

gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese "kritische Masse", wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahr-

zunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten).

Bei den primären Ausnahmegründen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG handelt es sich um eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, eine Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch "interne Kompensationen" innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBI. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBI. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBI. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 463), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandspordukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor.

Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat es für erforderlich gehalten, dass eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft mit einem den angestrebten Größenverhältnissen
zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergeht. Ansonsten kann eine anzuvisierende Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden. Mithin ist für kleinere Kommunen die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang,
da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen. Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kritungsfähigkeit der verbandsgemeinden der verbandsgemeinden mittels zweier Kritungsfähigkeit der verbandsgemeinden der verbandsgemein

terien beurteilt. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt positiver Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde
oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt aktuellere Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die derzeitige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde in eine meinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die

Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012 (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten).

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Ver-

bandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff "zunehmende Skalenerträge" oder "Economies of Scale" bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Ar-

beitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenz-enthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktionalund Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 %der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten

fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widerstreitenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante				
Zahl der Einwohnerinnen	15 096	20 162	19 895	18 430		
und Einwohner		(+5 066)	(+4 799)	(+3 334)		
Fläche (Quadratkilome-	94,3	125,9	124,3	115,1		
ter)		(+31,6)	(+30,0)	(+20,8)		
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsopti- onen unter Beteiligung von Verbandsgemein- den)	14	18 (+4)	19 (+5)	17 (+3)		
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)		
Kredite zur Liquiditätssi-	290	257	253	264		
cherung in Euro je EW		(-33)	(-37)	(-26)		
Bevölkerungsentwicklung	-2,1	-2,11	-2,08	-2,08		
in Prozent		(-0,01)	(+0,02)	(+0,02)		

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte "Hochzeitsprämien", gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden haben die Einwohnerzahlen der kleineren Partner gegolten. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

für die ersten 5 000 EW 2010: 130 Euro,

2011: 100 Euro und

2012: 70 Euro:

für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner: 2010: 100 Euro je EW,

2011: 80 Euro je EW und

2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt.

Außer den "Hochzeitsprämien" sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunalund Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (in Verbandsgemeinde Cochem umbenannt) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBI. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBI. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley (später in Verbandsgemeinde Loreley umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1.

- Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI, S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt
 Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBI. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBI. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBI. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (später in Verbandsgemeinde Rheinauen umbenannt) aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBI. S. 489, BS 2020-92) realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBI. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die

Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBI. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBI. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBI. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBI. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBI. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBI. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum
 Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBI. S. 309, BS 2020-110) und

- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBI. S. 551, BS 2020-111),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBI. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 5, BS 2020-114),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBI. S. 83, BS 2020-115),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86, BS 2020-116),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBI. S. 89, BS 2020-117),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 3. September 2018 (GVBI. S. 273, BS 2020-118),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBI. S. 358, BS 2020-119) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBI. S. 361, BS 2020-120) geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde hat zunächst den Namen Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden geführt und ist später in Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf umbenannt worden) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde
 Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am
 Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen Wallhalben (später in Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBI. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV

und daher für nichtig erklärt. Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben.
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden abgelehnt worden.

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine

unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinden, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 20. November 2018 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim den beiden Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden sowie der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 21. Dezember 2018 zukommen zu lassen.

Daraufhin sind dem Ministerium des Innern und für Sport die folgenden Stellungnahmen zugegangen:

Verbandsgemeinde Meisenheim

(Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim an das Ministerium des Innern und für Sport vom 8. Januar 2019)

Dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird in vollem Umfang zugestimmt.

Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ihren Zusammenschluss abgeschlossen. Sie hat in den vorliegenden Gesetzentwurf Einzug gefunden.

Für die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ist es in den Verhandlungen über ihren Zusammenschluss primär darum gegangen, dass in einer daraus gebildeten Verbandsgemeinde die kommunalen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ortsnah gewährleistet werden.

Die Bürgerschaft soll den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim als Gewinn und nicht als Verlust von Dienstleistungsqualität wahrnehmen, so wie dies in der Präambel der Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihren Zusammenschluss zum Ausdruck kommt.

Im Hinblick darauf hält § 1 Abs. 3 der Vereinbarung fest, dass es in der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Meisenheim zur Dienstleistungsgrundversorgung ein erweitertes Bürgerbüro geben soll, in dem die von den Bürgerinnen und Bürgern nachgefragten Dienstleistungen erbracht werden. Wie in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung ferner ausgeführt ist, sollen in der Verwaltungsstelle in der Stadt Meisenheim auch eine ihre Auslastung sicherstellende Organisationseinheit der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde, eine Servicestelle der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde und eine Touris-

musaußenstelle untergebracht werden. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung soll außer einer Sicherung der raumordnerischen Funktion der Stadt Meisenheim als kooperierendes Mittelzentrum vornehmlich der Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner, vornehmlich der Älteren und weniger Mobilen und der Bezieherinnen und Bezieher öffentlicher Transferleistungen, mit Verwaltungsleistungen dienen.

Der öffentliche Personennahverkehr zwischen dem Mittelzentrum Meisenheim und den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim ist über den geöffneten Schulbusverkehr hinaus nur unzureichend ausgebildet. Busverbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und der Stadt Bad Sobernheim bestehen ausschließlich über die Regio-Linie 260 und ausgedünnt über die Linie 262.

Stadt Bad Sobernheim

(Beschluss des Hauptausschusses des Stadtrates Bad Sobernheim vom 18. Dezember 2018 und

E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim an das Ministerium des Innern und für Sport vom 14. Januar 2019)

Zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird keine Stellungnahme abgegeben.

Ortsgemeinde Ippenschied

(Beschluss des Ortsgemeinderates Ippenschied vom 18. Dezember 2018 und E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim an das Ministerium des Innern und für Sport vom 14. Januar 2019)

Zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird keine Stellungnahme abgegeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu§1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss.

Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim eine neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim am 7. Januar 2019 unterzeichnet.

Für die Verbandsgemeinde Meisenheim besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Meisenheim hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG unterschritten. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz belief sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Meisenheim am 30. Juni 2009 auf 8 081 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim umfasst eine Fläche von 100,24 gkm.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim besteht aus 15 Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Abtweiler (211 EW [30. Juni 2009]), Becherbach (931 EW), Breitenheim (433 EW), Callbach (391 EW), Desloch (391 EW), Hundsbach (407 EW), Jeckenbach (254 EW), Lettweiler (225 EW), Löllbach (222 EW), Stadt Meisenheim (2813 EW), Raumbach (430 EW), Rehborn (735 EW), Reiffelbach (241 EW), Schmittweiler (224 EW) und Schweinschied (173 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Meisenheim. Ihre Einwohnerzahl hat nämlich zum Stichtag des 30. Juni 2009

unterhalb des Korridors von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis einschließlich 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gelegen.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Meisenheim die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Meisenheim auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt. Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim liegt im Nordpfälzer Bergland. Das Verbandsgemeindegebiet wird fast ausschließlich den Glan-Alsenz-Höhen zugerechnet. Lediglich der nordöstliche Zipfel der Verbandsgemeinde gehört zur Lemberg-Hochfläche. Sie ist noch Teil des Porphyrberglandes von Bad Münster am Stein-Ebernburg. Zur Lemberg-Hochfläche im Verbandsgemeindegebiet gehören lediglich der Südteil des Bauwaldes, die Beller Wiesen und der Neudorferhof. Abgesehen von dem mit Wald bestandenen Bauwaldmassiv herrscht hier die Ackerbaunutzung vor. Fast der gesamte West- und Südbereich der Verbandsgemeinde Meisenheim wird den nördlichen Moschelhöhen als Teil der Alsenzer Höhen zugerechnet. Sie bilden den Kernbereich des Nordpfälzer Berglandes. Der in die Moschelhöhen hineinragende Nordwestausläufer des Lichtenberg-Höhenrückens schneidet das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim an seiner Südspitze nur geringfügig. Jeweils die Nordwesthänge des dort bis fast 450 Meter hoch ansteigenden Roßberges und des Sohlberges liegen noch in der Verbandsgemeinde Meisenheim. Folglich wird das Verbandsgemeindegebiet durch dieses großräumige Flächenstockwerk zwischen den Aufwölbungen des Donnersberges und des Königsberges nicht wesentlich geprägt. Westlich der Moschelhöhen schließt das breitsohlige, vom Rande des Kuseler Berglandes bis zur Mündung in die Nahe verlaufende Kastental des Glans an. Seine bis zu 200 Meter hohe Flanken sind steil und teilweise durch alte Flussterrassen gegliedert. Sie werden in sonnigen

Lagen vom Weinbau genutzt, während die Schattenhänge meist mit Niederwald bewachsen sind. In Talweitungen trägt die Sohle, außerhalb der von Wiesen eingenommenen Überschwemmungsaue, auch Ackerland. Westlich des Glans liegen die Meisenheimer Höhen. Sie begrenzen gemeinsam mit den Moschelhöhen das Glantal. Die durchschnittlich 330 Meter hohe Fläche ist der einstige Taltrog eines älteren, breiteren Glantals. Sie wird von mehreren Nebenbächen mit Sohlen um 200 Meter zerschnitten und bietet gutes Ackerland. Die Meisenheimer Höhen sind bis auf Waldreste an steilen Talflanken und auf einzelnen Kuppen gerodet und besiedelt. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim liegt mit seinem westlichen Kernbereich im Nordteil der Meisenheimer Höhen. Der äu-Berste Westen und Nordwesten der Verbandsgemeinde Meisenheim liegt in der Wasserscheide zwischen Glan und Nahe, die hier durch einen breiten Härtlings-rücken, den Sein-Lauschieder Höhenrücken, gebildet. Der Höhenrücken wird von einzelnen scharf eingeschnittenen kleineren Tälern unterbrochen. In diesem Bereich sind größere Waldstücke erhalten geblieben. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim bildet der Glan, ein Gewässer erster Ordnung, der vier Kilometer nördlich der Verbandsgemeindegrenze in die Nahe mündet, den Hauptvorfluter. Alle sonstigen Bäche und Gräben im Verbandsgemeindegebiet sind Gewässer dritter Ordnung.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Meisenheim sind am 31. Dezember 2017 61,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2017]), 24,8 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 0,5 % auf Gewässerflächen (Anteil von 0,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 9,3 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und 3,8 % auf sonstige Flächen (Anteil von 2,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen. Die Verbandsgemeinde Meisenheim hat einen erheblich größeren Anteil an Landwirtschaftsflächen als an Waldflächen. Ebenso ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Meisenheim wesentlich höher als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Umgekehrt ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Meisenheim erheblich kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben

Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Meisenheim entspricht ungefähr dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Meisenheim sind die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Bad Sobernheim und Rüdesheim im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Donnersbergkreis und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Meisenheim nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten) nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Meisenheim.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim bildet einen Nahbereich. Der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim als kooperierendes Mittelzentrum obliegen auch die grundzentralen Funktionen für den Nahbereich, der das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim umfasst. Die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim sowie die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim und die verbandsfreie Stadt Kirn sind kooperierende Mittelzentren im Mittelbereich Kirn. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim ist dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz zugeordnet.

Besondere Ausnahmegründe für die Verbandsgemeinde Meisenheim stellen auch nicht die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung nach der mittleren Variante für den Landkreis Bad Kreuznach, ausgehend vom Basisjahr 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl auf 154 895 EW im Jahr 2025 (-402 EW [-0,26 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [155 297 EW]), auf

149 689 EW im Jahr 2035 (-5 608 EW [-3,61 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 130 578 EW im Jahr 2060 (-24 719 EW [-15,92 %] gegenüber dem Basisjahr 2013), einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 26 883 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 17,4 %; -1 819 EW [-6,34 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [28 702 EW; Bevölkerungsanteil von 18,5 %]), auf 25 169 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 16,8 %; - 3 533 EW [-12,31 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 20 668 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil von 15,8 %; - 8 034 EW [-28,00 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 und einen Anstieg der Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 42 086 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 26,0 %; +8 581 EW [+25,61 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [33 505 EW; Bevölkerungsanteil von 20,9 %]), auf 49 378 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 31,7 %; +15 873 EW [+47,38 %] gegenüber dem Basisjahr 2035) und auf 46 502 EW (Bevölkerungsanteil von 33,6 %; +12 997 EW [+38,79 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ermittelt.

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) werden in der Verbandsgemeinde Meisenheim die Einwohnerzahl auf 6 706 EW im Jahr 2025 (-1 088 EW [-13,96 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [7 794 EW]) und auf 5 976 EW im Jahr 2035 (-1 818 EW [-23,33 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 914 EW (Bevölkerungsanteil von 13,6 %; -342 EW [-27,23 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [1 256 EW; Bevölkerungsanteil von 16,1 %]) und auf 886 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 14,8 %; -370 EW [-29,46 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) sinken sowie die Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 2 039 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 30,4 %; +193 EW [+10,46 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [1 846 EW; Bevölkerungsanteil von 23,7 %]) und auf 2 187 EW im Jahr 2035

(Bevölkerungsanteil von 36,6 %; +341 EW [+18,47 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ansteigen.

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Meisenheim bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Meisenheim zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Meisenheim.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Meisenheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 keine nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Streitkräfte gewohnt.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschaftsund Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner im Zeitraum von

2001 bis 2009 gebildet worden. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Meisenheim je Einwohnerin und Einwohner hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 462 Euro (-76 Euro pro Einwohnerin und Einwohner unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] betragen. Mithin hat in der Verbandsgemeinde Meisenheim die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gelegen.

Für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt positiven Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde. Dabei wird der Mehrjahresdurchschnitt von 2001 bis 2009 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden) verwiesen.

Laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Meisenheim die Finanzierungssalden auf -32 607 Euro im Jahr 2001, auf -119 760 Euro im Jahr 2002, auf -569 247 Euro im Jahr 2003, auf -678 089 Euro im Jahr 2004, auf -503 098 Euro im Jahr 2005, auf -644 768 Euro im Jahr 2006, auf -153 006 Euro im Jahr 2007, auf -25 557 Euro im Jahr 2008 und auf 60 760 Euro im Jahr 2009 belaufen.

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Ferner hat die Verbandsgemeinde Meisenheim in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 zweimal, nämlich in den Jahren 2007

und 2008, einen negativen Finanzierungssaldo erzielt. Folglich sind von der Verbandsgemeinde Meisenheim im Zeitraum von 2001 bis 2009 beide Kriterien, das heißt ein im Betrachtungszeitraum mehrjahresdurchschnittlich positiver Finanzierungssaldo und maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, nicht erfüllt worden.

Dagegen, dass die Verbandsgemeinde Meisenheim die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG, die Gewähr für eine langfristige fachlich qualitativ hochwertige, wirtschaftliche, bürger-, sach- und ortsnahe Wahrnehmung der eigenen und übertragenen Aufgaben zu bieten, erfüllt, sprechen ebenso ihre auch zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2017 den einschlägigen Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich unterschreitende Einwohnerzahl und ihre in der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelte sehr stark rückläufige Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Meisenheim zum Stichtag des 31. Dezember 2017 7 660 Einwohnerinnen und Einwohner. Mithin haben die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Meisenheim den Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 3 919 Einwohnerinnen und Einwohner (-32,66 %) und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 um 4 340 Einwohnerinnen und Einwohner (-36,17 %) unterschritten. Die Verbandsgemeinde Meisenheim wird nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz gegenüber dem Basisjahr 2013 (7 794 Einwohnerinnen und Einwohner) bis zum Jahr 2025 1 088 Einwohnerinnen und Einwohner (-13,96 %) und bis zum Jahr 2035 1 818 Einwohnerinnen und Einwohner (-23,33 %) weniger haben. In die Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Meisenheim im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft eingeflossen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Meisenheim hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) um -76 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-14,13 %) unterschritten. Auch im Vergleichszeitraum von 2008 bis 2017 ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Meisenheim niedriger als die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen. So hat die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Meisenheim im Zeitraum von 2008 bis

2017 um -147 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-17,23 %) unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (853 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) gelegen. Ferner hat die Verbandsgemeinde Meisenheim im Vergleichszeitraum von 2007 bis 2016 mehrjahresdurchschnittlich einen negativen Finanzierungssaldo und in den drei letzten Jahren des Betrachtungszeitraums, in den Jahren 2014 bis 2016, jeweils einen negativen Finanzierungssaldo aufgewiesen. Demnach sind seitens der Verbandsgemeinde Meisenheim ebenfalls im Zeitraum von 2007 bis 2016 die beiden Kriterien eines mehrjahresdurchschnittlich positiven Finanzierungssaldos und eines negativen Finanzierungssaldos in maximal einem Jahr der letzten drei Jahre des Betrachtungszeitraums nicht erfüllt worden. Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz haben sich die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde Meisenheim auf -153 006 Euro im Jahr 2007, auf -25 557 Euro im Jahr 2008, auf 60 760 Euro im Jahr 2009, auf -145 773 Euro im Jahr 2010, auf -561 724 Euro im Jahr 2011, auf 136 083 Euro im Jahr 2012, auf -296 789 Euro im Jahr 2013, auf -61 964 Euro im Jahr 2014, auf -38 584 Euro im Jahr 2015 und auf -234 355 Euro im Jahr 2016 belaufen.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim haben die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Donnersbergkreis nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf und die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim, Rüdesheim und Kirn-Land im Landkreis Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zum Stichtag des 30. Juni 2009 7 071 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 6 656 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel umfasst eine Fläche von 102,98 gkm.

Der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel gehören 16 Ortsgemeinden an.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim liegt deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW. So hatte die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 18 085 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 17 417 EW. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 173,62 qkm. Ihr gehören 19 Ortsgemeinden an.

Ebenfalls erheblich über dem Schwellenwert, wie ihn § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG vorsieht, liegt die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rüdesheim. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 25 097 EW, eine Fläche von 172,75 qkm und 27 Ortsgemeinden. Durch § 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBI. S. 551, BS 2020-111) sind ihre Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingegliedert worden. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen hatten gemeinsam zum Stichtag des 31. Dezember 2017 28 397 EW. Seit der Eingliederung der fünf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg hat die Verbandsgemeinde Rüdesheim eine Fläche von 197,06 qkm und 32 Ortsgemeinden.

Für die Verbandsgemeinde Kirn-Land besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein eigener Gebietsänderungsbedarf, da sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt. Die Verbandsgemeinde Kirn-Land hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 10 243 EW, eine Fläche von 117,96 qkm und 20 Ortsgemeinden. Zum Stichtag des 31. Dezember 2017 hatte die Verbandsgemeinde Kirn-Land 9 617 EW.

Keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat auch die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein. Sie ist durch § 1 des Landesgesetzes vom 22. November 2013 (GVBI. S. 479, BS 2020-89) aus der Verbandsgemeinde Wolfstein, einer Verbandsgemeinde mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf, und der Verbandsgemeinde Lauterecken, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllte und demzufolge keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufwies, gebildet worden. Zum Stichtag des 30. Juni 2009

hatten die Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein zusammen 19 619 EW (davon die Verbandsgemeinde Wolfstein 8 523 EW und die Verbandsgemeinde Lauterecken 11 096 EW). Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein belief sich zum Stichtag des 31. Dezember 2017 auf 18 426 EW.

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Meisenheim einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Meisenheim	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn	4,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim	3,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Alsenz-Obermoschel	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Lauterecken	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Weilerbach	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterberg	3,375

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wöllstein, Alsenz- Obermoschel und Bad Kreuznach	3,375
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen und der verbandsfreien Stadt Kirn	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Kirn-Land	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterbach	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Alsenz-Obermoschel und der verbands- freien Stadt Kirn	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Wolfstein und der verbandsfreien Stadt Kirn	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Alsenz-Ober- moschel	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Rockenhausen	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Bad Münster am Stein-Ebern- burg und Bad Kreuznach	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Otterbach	3,000

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Altenglan	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Kirn-Land	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Bad Sobernheim	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg und der verbandsfreien Stadt Kirn	2,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Wolfstein	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Kirchheimbolanden	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Kreuznach und Wolfstein	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn- Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Sprendlingen-Gensingen und Bad Kreuznach	2,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel und Wolfstein	2,625

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Bad Sobernheim	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otter- berg und Alsenz-Obermoschel	2,625
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Ober- moschel, Bad Münster am Stein-Ebern- burg und Wöllstein	2,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Lauterecken	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim	2,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Rockenhausen	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Altenglan und Otterberg	2,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg	2,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach	1,875

	 			_	· · · ·	
Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Kirn- Land und der ver- bandsfreien Stadt Kirn	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Kreuz- nach und Alsenz- Ober- moschel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Lauter- ecken	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel und Wöllstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Kreuz- nach und Bad Münster am Stein- Ebernburg
Pendlerverflechtung	5 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Fläche	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	5 Punkte	0 Punkt	4 Punkte	5 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,000 Punkte	3,625 Punkte	3,625 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein und Weiler- bach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein und Otter- berg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wöllstein, Alsenz- Ober- moschel und Bad Kreuz- nach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Kirn- Land	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Rhau- nen und der verbands- freien Stadt Kirn	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel und Kirn-Land
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Fläche	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte

						
Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein und Otter- bach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Alsenz- Ober- moschel und der ver- bandsfreien Stadt Kirn	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Wolf- stein und der ver- bandsfreien Stadt Kirn	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Rhau- nen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Alsenz- Obermo- schel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel und Rockenhau- sen
Pendlerverflechtung	1 Punkt	5 Punkte	5 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	4 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte
Fläche	4 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	0 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte	3,000 Punkte

		T	T			
Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Bad Kreuznach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein, Otterberg und Otter- bach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein und Alten- glan	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein und Kirn- Land	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel und Bad Sobern- heim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebern- burg und der verbands- freien Stadt Kirn
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	5 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkte
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	5 Punkte	3 Punkte	0 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,000 Punkte	3,000 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte	2,875 Punkte

Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Wolf- stein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebern- burg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel und Kirchheim- bolanden	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein- Ebernburg, Bad Kreuz- nach und Wolfstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Rhaunen und Kirn- Land und der ver- bandsfreien Gemeinde Morbach	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel, Sprendlin- gen-Gensin- gen und Bad Kreuznach
Pendlerverflechtung	0 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	2 Punkte
Fläche	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkt	2 Punkte

Steuerkraft	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	2 Punkte	1 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	2 Punkte	5 Punkte				
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	3 Punkte	0 Punkt	5 Punkte	3 Punkte	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,875 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte	2,750 Punkte

	 - 		T	,		
Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Alsenz- Ober- moschel	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel und Wolfstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein und Bad Sobernheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein, Otterberg und Alsenz- Ober- moschei	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Alsenz- Ober- moschel, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Wöll- stein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Bad Münster am Stein-Ebern- burg
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	5 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	0 Punkt	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,625 Punkte	2,500 Punkte

		<u> </u>				
Verbandsgemeinde Meisenheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Lauter- ecken	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Bad Sobernheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein- Ebernburg und Wolf- stein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein und Rocken- hausen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Wolfstein, Altenglan und Otter- berg	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein- Ebernburg, Wolfstein und Otter- berg
Pendlerverflechtung	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs- sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	2 Punkte	0 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	0 Punkt	2 Punkte	0 Punkt	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	1 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	3 Punkte
Gesamtpunktzahl	2,500 Punkte	2,500 Punkte	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,375 Punkte	2,125 Punkte

Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim, Bad Münster am Stein- Ebernburg, Wolfstein und Otter- bach		
1 Punkt		
0 Punkt		
2 Punkte		
2 Punkte		
4 Punkte		

Kredite zur Liquiditätssicherung	0 Punkt		
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte		
Einwohnerentwick- lung bis zum Jahr 2020	1 Punkt		
Gesamtpunktzahl	1,875 Punkte		

Vertieft eingegangen wird auf die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste und als zehnbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach (auch als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss) und mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss). Näheres zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Kreuznach und Meisenheim und zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim enthält der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Drucksache 17/7723).

Nicht näher getreten wird dem Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, den Herr Professor Dr. Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewertet hat. Die Verbandsgemeinde Meisenheim und die verbandsfreie Stadt Kirn weisen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Dagegen besteht für die Verbandsgemeinde Kirn-Land kein solcher eigener Gebietsänderungsbedarf. Denn sie erfüllt die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (zum Stichtag des 30. Juni 2009 Einwohnerzahl im Korridor zwischen 10 000 und 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden). Ein Zusammenschluss mit einer Verbandsgemeinde und einer verbandsfreien Gemeinde, die jeweils einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, wird für die Verbandsgemeinde ohne eige-

nen Gebietsänderungsbedarf als unverhältnismäßig angesehen. Eines derartigen Zusammenschlusses bedarf es nicht, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme zu realisieren. Die verbandsfreie Stadt Kirn soll mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen werden.

Ebenfalls aus dem gleichen Grund wird den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste und als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirn-Land (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss), mit der verbandsfreien Stadt Kirn und den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirn-Land (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss) und mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Bad Sobernheim (auch als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirchheimbolanden (auch als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss) nicht näher getreten. In die Gebietsänderungsmaßnahmen sind jeweils mehrere kommunale Gebietskörperschaften, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, und eine kommunale Gebietskörperschaft, die keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf, weil sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt, oder ansonsten keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, eingebunden. Ein Zusammenschluss mit mehreren kommunalen Gebietskörperschaften, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, wird für die kommunale Gebietskörperschaft ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf als unverhältnismäßig erachtet. Der Zusammenschluss ist nicht erforderlich, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme umzusetzen. Außerdem liegen die in die Gebietsänderungsmaßnahmen einbezogenen

kommunalen Gebietskörperschaften in verschiedenen Landkreisen. Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen sollen zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Alsenz-Obermoschel, Sprendlingen-Gensingen und Bad Kreuznach. Ihm wird deshalb nicht näher getreten. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat den Zusammenschluss der vier Verbandsgemeinden als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim (auch als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewertet) bewertet. In den Zusammenschluss sind außer den Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, deren Einwohnerzahl seit der dortigen Eingliederung der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern etwas überschreitet, und mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf eingebunden. Ein Zusammenschluss mit mehreren Verbandsgemeinden, für die ein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht, die Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel, und einer Verbandsgemeinde, für die § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBI. S. 551, BS 2020-111) eine weitere Gebietsänderung zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten hat, wird insbesondere auch für die Verbandsgemeinde ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf als unverhältnismäßig angesehen. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim, Alsenz-Obermoschel, Bad Kreuznach und Sprendlingen-Gensingen ist auch nicht erforderlich, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme zu realisieren. Außerdem liegen die vier Verbandsgemeinden in unterschiedlichen Landkreisen, die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Kreuznach im Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel im Donnersbergkreis und die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im

Landkreis Mainz-Bingen. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel soll mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Bergland zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen werden.

Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Kirn-Land (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss) wird aus einem weiteren Grund nicht näher betrachtet. Die Verbandsgemeinde Kirn-Land wird als Partner für einen Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn, die nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunalund Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist, benötigt. Ein anderer Partner kommt für einen Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn nicht in Betracht. Die Nachbarverbandsgemeinde Herrstein im Landkreis Birkenfeld wird mit der Verbandsgemeinde Rhaunen im selben Landkreis zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen auf freiwilliger Basis zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen. Geregelt ist dies in § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen vom 3. September 2018 (GVBI. S. 273, BS 2020-118). Nur mit ihrer Zustimmung könnte die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein in eine Gebietsänderungsmaßnahme mit der verbandsfreien Stadt Kirn eingebunden werden. Außerdem haben die verbandsfreie Stadt Kirn und die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein lediglich eine kurze gemeinsame Grenze.

Entsprechendes gilt für den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Außer Betracht bleiben auch die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein (auch als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss) und den Verbandsgemeinden Wöllstein, Alsenz-Obermoschel und Bad Kreuznach (auch als viertbeste Gebietsänderungs-

maßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss). Die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein haben lediglich eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein gibt es keine direkte Verbindung mit einer klassifizierten Straße oder einem ÖPNV-Verkehrsmittel. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Regelmäßig können nämlich in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, eine Neugliederungskonstellation unter Einbindung der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wöllstein dennoch zu realisieren, lässt sich nicht identifizieren. Zudem gehören die Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Kreuznach, Alsenz-Obermoschel und Wöllstein drei verschiedenen Landkreisen an. Während die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Kreuznach im Landkreis Bad Kreuznach liegen, sind die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel Teil des Donnersbergkreises und die Verbandsgemeinde Wöllstein Teil des Landkreises Alzey-Worms. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel soll mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zum 1. Januar 2020 zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zusammengeschlossen werden.

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste, als viertbeste, als fünftbeste, als sechstbeste, als siebtbeste, als achtbeste, als neuntbeste, als zehntbeste, als elftbeste, als zwölftbeste, als dreizehntbeste und als vierzehntbeste Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Meisenheim bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Lauterecken, mit den Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Weilerbach, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Otterberg, mit der verbandsfreien Stadt Kirn und den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Wolfstein, mit der verbandsfreien Stadt Kirn und den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Rhaunen, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Alsenz-Obermoschel (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter

Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Kreuznach (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Otterbach, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Altenglan, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Kirn-Land, mit der verbandsfreien Stadt Kirn und den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit der Verbandsgemeinde Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Kreuznach und Wolfstein, mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land, mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Wolfstein (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Bad Sobernheim, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Otterberg und Alsenz-Obermoschel (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wöllstein (auch als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel bewerteter Zusammenschluss), mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Lauterecken, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Bad Sobernheim, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg und Wolfstein, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein und Rockenhausen, mit den Verbandsgemeinden Wolfstein, Altenglan und Otterberg, mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterberg und mit den Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Wolfstein und Otterbach können nicht realisiert werden. Aufgrund der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 420, BS 2020-85) ist aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg gebildet worden. Dabei hat es sich um eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme gehandelt. Ebenfalls ist am 1. Juli 2014 auf freiwilliger Basis aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein die neue Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein gebildet worden. Die Gebietsänderungsmaßnahme und den Namen der neuen Verbandsgemeinde regeln §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes vom 22. November 2013 (GVBI. S. 479, BS 2020-89). Durch § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 2016 (GVBI. S. 551, BS 2020-111) sind

zum 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst sowie ihre Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und ihre Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingegliedert worden. Bereits zuvor, das heißt zum 1. Juli 2014, sind durch § 1 der Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBI. S. 503, BS 2020-1-20) die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ausgegliedert, die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert worden. Aufgrund der §§ 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes vom 8. März 2016 (GVBI. S. 188, BS 2020-108) ist aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 die neue Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan gebildet worden. Die Verbandsgemeinde Rhaunen wird mit der Verbandsgemeinde Herrstein zum 1. Januar 2020 zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zusammengeschlossen.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das ganze Land hat für die Verbandsgemeinde Meisenheim

- die erste und die zweite Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und
- die dritte Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Gebietsänderungsmaßnahme des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2017),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- direkte klassifizierte Straßenverbindungen und direkte ÖPNV-Verbindungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2017,
- Entfernungen zu Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- Wirtschaftsstrukturen (beispielsweise sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017,
- Schulden zum 31. Dezember 2015,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen zwischen Verbandsgemeindegebieten (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft.

Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Meisenheim und ihrer Ortsgemeinden zugestimmt.

Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG der Vorrang eingeräumt.

Für die Verbandsgemeinde Meisenheim besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss

der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim innerhalb des Landkreises Bad Kreuznach herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

In der Sitzung am 21. Juni 2012 hat der Verbandsgemeinderat Meisenheim einstimmig einem Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel oder einem Teil davon und einer Zuordnung der dadurch entstehenden Verbandsgemeinde zum Landkreis Bad Kreuznach zugestimmt. Darüber hinaus ist vom Verbandsgemeinderat Meisenheim einstimmig beschlossen worden, einer Einbindung der pfälzischen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die aus den Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel neu zu bildende Verbandsgemeinde bei entsprechender Willensbildung zuzustimmen.

Der Verbandsgemeinderat Meisenheim hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 der Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2017 und der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2018 einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 26. April 2018 hat der Rat der Verbandsgemeinde Meisenheim beschlossen, dass Gespräche mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, die auf einen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zum 1. Januar 2020

und den Abschluss einer Vereinbarung der beiden kommunalen Gebietskörperschaften bis zum 31. Dezember 2018 abzielen, aufgenommen werden sollen. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates wird mit der Gesprächsführung für die Verbandsgemeinde Meisenheim deren Ältestenrat, erweitert um den Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und den Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, beauftragt. Wie der Verbandsgemeinderat weiter beschlossen hat, sind er und die Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde Meisenheim über den Sachstand fortlaufend zu informieren. Ferner hat der Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen, dass mit der Entscheidung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen und der Entscheidung des Landes, keinen Zusammenschluss der in verschiedenen Landkreisen liegenden Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Meisenheim herbeizuführen, die Aufnahme von Fusionsgesprächen über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim alternativlos ist. Gefasst hat der Verbandsgemeinderat seinen Beschluss mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Meisenheim hat in der Sitzung am 11. September 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zum Gebietszusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Gefasst worden ist der Beschluss mit 18 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen. Der Vereinbarungsentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (KomVwRGrG) werden Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden herbeigeführt.
- Der Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 sieht vor, dass die Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden fortgesetzt werden.
- Die noch anstehenden Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen bis 2019 auf den Weg gebracht werden.
- Für die Verbandsgemeinde Meisenheim besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein aktiver Gebietsänderungsbedarf. Dabei stellt § 2 Abs. 2 KomVwRGrG zur Beurteilung der ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde maßgeblich auf das Kriterium ihrer Einwohnerzahl ab. § 2 Abs. 2 KomVwRGrG

hat als Schwellenwert für die ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde die Einwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 festgelegt. Die Verbandsgemeinde Meisenheim hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 lediglich 8 056 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2016 7 705 Einwohnerinnen und Einwohner.

- Im Schreiben des Herrn Staatssekretärs im Ministerium des Innern und für Sport Kern an die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vom 2. März 2018 ist nochmals darauf hingewiesen worden, dass für die Verbandsgemeinde Meisenheim nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht. Wie Herr Staatssekretär Kern in dem Schreiben ferner dargelegt hat, wird der Zusammenschluss der beiden im selben Landkreis liegenden Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim als sachgerechte, den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme erachtet. Ebenso werden in dem Schreiben auf einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ausgerichtete Gespräche kommunaler Vertreterinnen und Vertreter aus den beiden Verbandsgemeinden sehr begrüßt. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat bestätigt, dass eine Verbandsgemeinde eine passive Fusionspflicht haben kann. Nach dem Schreiben des Herrn Staatssekretärs Kern vom 2. März 2018 befürwortet das Land eine Umsetzung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 1. Januar 2020.
- Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sind demselben Mittelbereich zugeordnet. In ihm ergänzen sich die Stadt Bad Sobernheim und die Stadt Meisenheim als kooperierende Mittelzentren.
- Das Land räumt freiwilligen Fusionen den Vorrang vor Zwangsfusionen ein. Für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim hat das Land signalisiert, der daraus gebildeten neuen Verbandsgemeinde eine Entschuldungshilfe von 2.000.000 Euro und erhöhte Projektförderungen zu gewähren.
- Die aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gebildete neue
 Verbandsgemeinde wird rund 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Fläche von 273,91 Quadratkilometern und 34 Ortsgemeinden haben. Daher wird eine bürger-,

sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde von besonderer Bedeutung sein. Mit modernen kommunalen Bürgerbüros zur Erbringung der Bürgerdienstleistungen in den Verwaltungsstellen Bad Sobernheim und Meisenheim und mit weiteren Angeboten soll es gelten, den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden den gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern und den demografischen Veränderungen anzupassen.

- Die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim soll zum 1. Januar 2020 gebildet werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen "Nahe-Glan" führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Stadt Bad Sobernheim haben.
- Die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan soll ein Wappen und eine Flagge führen, in denen sich die bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wiederfinden. Bis zur Genehmigung von Wappen und Flagge soll die neue Verbandsgemeinde in ihrem Dienstsiegel das Landeswappen führen (§ 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 GemO).
- Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde sollen im Herbst 2019 gewählt werden. Den Wahltag für die Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde und den Tag der etwa notwendigen Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde soll die Aufsichtsbehörde festsetzen.
- Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde soll am 1. Januar 2020 beginnen und am Vortag des Tages des Beginns der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde, der im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 gewählt wird, enden. Demzufolge wird die Wahlzeit des ersten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde verkürzt.
- Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl soll das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim maßgebend sein.

- Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde soll der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete sein.
- Weiteres im Hinblick auf die derzeitigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim soll das Landesgesetz über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden regeln.
- Die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan soll außer ihrer Verwaltung in der Stadt Bad Sobernheim eine Verwaltungsstelle in der Stadt Meisenheim haben.
- In der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Meisenheim soll es zur Dienstleistungsgrundversorgung, in deren Rahmen nachgefragte Bürgerdienstleistungen erbracht werden, ein erweitertes Bürgerbüro geben. Zudem ist angestrebt, dass dort auch die Aufgabe der Kraftfahrzeugzulassung in einer Außenstelle der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wahrgenommen wird. Ebenso sollen in der Verwaltungsstelle in der Stadt Meisenheim eine weitere Organisationseinheit der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde, die eine Auslastung der Verwaltungsstelle gewährleistet, eine Servicestelle für die Ortsgemeinden und eine Außenstelle für die Tourismusförderung untergebracht werden.
- Die Verwaltungsstellen der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Bad Sobernheim und in der Stadt Meisenheim sollen hinsichtlich der Telekommunikation vernetzt werden. Für beide Verwaltungsstellen der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Bad Sobernheim und in der Stadt Meisenheim soll eine einheitliche Telefonzentrale in der Verwaltungsstelle der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Bad Sobernheim betrieben werden.
- Zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität und zur Verschlankung der Ablauforganisation bedarf es in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems mit der e-Akte, beispielsweise unter Einsatz der landesweiten DMS/VBS-Lösung der KommWis GmbH.
- Für Sanierungen, Erweiterungen oder Umbauten an vorhandenen Verwaltungsgebäuden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim oder der neuen Verbandsgemeinde, die aufgrund deren Bildung notwendig sind, werden bei Förderfähigkeit der Maßnahmen entsprechende Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz gestellt werden. Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden für die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde ein Raumkonzept unter Berücksichtigung der bestehenden Raumkapazitäten in den Verwaltungsgebäuden der Verbandsgemeinden

- Bad Sobernheim und Meisenheim in der Stadt Bad Sobernheim und in der Stadt Meisenheim erstellen und darin Einzelheiten festlegen.
- Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden gemeinsam die Organisationsstruktur der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde vorbereiten. Orientieren soll sich die Organisationsstruktur am Organisationsmodell Gemeinde 21 des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.
- Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach soll die neue Verbandsgemeinde anstelle der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim oder der Verbandsgemeinde Meisenheim in die sich aus diesen Rechtsverhältnissen, Arbeitsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten eintreten. Erworbene Besitzstände sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein. Zur Flexibilisierung der Arbeitszeit der Beschäftigten soll der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - Anwendung finden. Die im Tarifvertrag dahingehend festgeschriebene Fallhöchstzahl soll 2020 und 2021 im Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde festgesetzt werden; darüber hinausgehenden Wünschen auf fusionsbedingtes Ausscheiden soll großzügig begegnet werden. Die Überstunden, Gleitzeitguthaben und Urlaubsansprüche der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen mit ihnen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Gleiches soll für eventuelle Minusstunden gelten. Näheres hierzu sollen die neuen Dienstvereinbarungen über die gleitende Arbeitszeit zwischen den Leitungen der Verbandsgemeindeverwaltungen und den Personalräten bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim festlegen. Für die auf sie übergehenden Beschäftigten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim soll die neue Verbandsgemeinde die Versorgungslasten tragen sowie die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren. Die neue Verbandsgemeinde

soll innerhalb eines Jahres ab ihrer Bildung Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen können. § 18 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes sollen keine Anwendung finden. Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Änderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion vorzubereiten.

- Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2020 ein neuer Personalrat gewählt werden. Im Zeitraum ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrates sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Sobernheim und Meisenheim gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.
- Die in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestehenden Dienstvereinbarungen, insbesondere über die gleitende Arbeitszeit und die leistungsorientierte Bezahlung (LOB), sollen bis zum 30. Juni 2019 neu gefasst werden.
- Die in der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sollen für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal fortgelten.
- Bei Bedarf wird in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde eine Schwerbehindertenvertretung gewählt.
- Die Schulträgeraufgaben und die derzeitigen schulischen Strukturen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Somit wird die neue Verbandsgemeinde Schulträgerin der Grundschulen in den Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim, Stadt Meisenheim, Monzingen, Odernheim am Glan und Staudernheim.
- Die von Schülerinnen und Schülern und von einem Verein genutzte zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Meisenheim in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim soll auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Das Freibad der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim in der Stadt Bad Sobernheim und das Freibad der Verbandsgemeinde Meisenheim in der Stadt Meisenheim sollen in einen eigenständigen Betriebszweig des Eigenbetriebs der neuen Verbandsgemeinde eingebracht werden. Frühestmöglich sollen eine einheitliche Entgeltstruktur und einheitliche Benutzungsordnungen für die beiden Freibäder herbeigeführt werden.

- Die Trägeraufgaben und die derzeit bestehenden Strukturen der Verbandsgemeinde Meisenheim im Bereich der Kindertagesstätten sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach soll die neue Verbandsgemeinde Trägerin der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim werden. Die nicht durch die Einzahlungen gedeckten Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde für die Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim soll mit einer jährlichen Sonderumlage nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz erfolgen, die von den durch die Einrichtung begünstigten Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde erhoben wird. Schon bisher werden die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen der Verbandsgemeinde Meisenheim für die Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim mit einer von ihren durch die Einrichtung begünstigten Ortsgemeinden erhobenen Sonderumlage nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz finanziert. Die Trägerschaften der anderen Kindertagesstätten im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde, das heißt die Trägerschaften von Ortsgemeinden und kirchliche Trägerschaften, sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.
- Alle Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, Ausrückebereiche) auf die Verbandsgemeinde übergehen. Bis zum 31. Dezember 2020 sollen eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Verbandsgemeinde gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden. Die Wahlen der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters oder der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sollen nach den einschlägigen Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erfolgen. Die Wehrleiter und Vertreter der Wehrleiter der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleiterin oder des ersten Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter in den Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig bleiben.
- Mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen deren Aufgaben in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Eigenbetriebe der Verbands-

gemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim mit den Betriebszweigen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sollen zum 1. Januar 2020, das heißt zum Tag der Bildung der neuen Verbandsgemeinde, zusammengeführt werden. Die Übertragung über den Betrieb der Freibäder in der Stadt Bad Sobernheim und in der Stadt Meisenheim hinausgehender Aufgaben auf den Eigenbetrieb der neuen Verbandsgemeinde soll vorbehalten bleiben. Das unbewegliche und bewegliche Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollen mit deren Zusammenschluss vollständig zu den Werten der jeweiligen Schlussbilanzen entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. In der neuen Verbandsgemeinde sollen bis zum 1. Januar 2030 einheitliche Entgeltstrukturen und Satzungsregelungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung herbeigeführt werden. Anstelle der Verbandsgemeinde Meisenheim soll die neue Verbandsgemeinde in die bestehenden Verträge zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eintreten. Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde sollen die Verträge bis auf weiteres unberührt bleiben.

Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von örtlicher Bedeutung und von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. In den Städten Bad Sobernheim und Meisenheim soll gästeorientiert und darüber hinausgehend bedarfsorientiert jeweils eine Tourismusstelle auf Dauer mit dem Ziel eingerichtet und betrieben werden, die touristische Wertschöpfung für die neue Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden weiterzuentwickeln. Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim nehmen am LEADER-Programm Soonwald-Nahe teil. Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden den Zeitraum bis zum Zusammenschluss für die beiden kommunalen Gebietskörperschaften verbindende Projektvorschläge, die auf eine Steigerung der Wirtschaftskraft und der touristischen Wertschöpfung in ihren Gebieten und damit auch im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde abzielen, nutzen. Entsprechendes soll für die neue Verbandsgemeinde im Zeitraum bis 2021 gelten. Die bestehende Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim (Aufgaben Wirtschafts- und Tourismusförderung) soll insbesondere wegen der positiven steuerlichen Auswirkungen in der bisherigen Rechtsform (GmbH) in der neuen Verbandsgemeinde weitergeführt werden. Im Bereich der Tourismusförderung sind die Verbandsgemeinden

Bad Sobernheim und Meisenheim Gesellschafterinnen der Naheland-Touristik GmbH. Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden im Rahmen der Neuausrichtung der touristischen Dachvermarktung im Landkreis Bad Kreuznach abgestimmt zusammenwirken. Die Mitgliedschaften der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim im Fremdenverkehrszweckverband Landkreis Kusel soll die neue Verbandsgemeinde fortführen. Gleiches soll für die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Meisenheim in der Pfalztouristik e. V. gelten.

- Wie das Freibad und die Schulsportanlage der Verbandsgemeinde Meisenheim in der Stadt Meisenheim sollen die Sport- und Freizeiteinrichtungen (etwa das Freilichtmuseum - anteilig -, das Freibad, der Barfußpfad, Wanderwege, Aussichtstürme und der Staudernheimer Hang) der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim mit deren Zusammenschluss auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und von ihr weiter betrieben und ansonsten unterhalten werden. Die Finanzierung der Einrichtungen soll auf vertraglichen Grundlagen und, soweit sie nicht vorhanden sind, mit der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage erfolgen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll zeitnah die Aufstellung eines Flächennutzungsplans beschließen. Bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist, sollen die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim fortgelten.
- Die Kassen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen zum
 1. Januar 2020 zusammengeführt werden.
- Die Finanzbuchhaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden zum 1. Januar 2020 zusammengeführt.
- Für die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sind jeweils Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen. Die Posten der Aktiv- und Passivseite in den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 31. Dezember 2019 sollen zum 1. Januar 2010 vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim für den Schluss des Haushaltsjahres
 2019 aufstellen. Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 gilt es die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden

- Bad Sobernheim und Meisenheim zum 31. Dezember 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.
- Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 zur Prüfung vorgelegt werden müssen.
- Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und des Bäderwesens der neuen Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr und das Wirtschaftsjahr 2020 soll Anfang des Jahres 2020 vom Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschlossen werden.
- Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim soll in deren bisherigen Gebieten fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Insbesondere soll dies für die Regelungen der Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zu den öffentlichen Bekanntmachungen gelten. Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden rechtzeitig vor ihrer Fusion ein amtliches Bekanntmachungsorgan für das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde vorschlagen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden. Sie soll dabei insbesondere in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände, Vereine und weiteren Vereinigungen und Beteiligungen im Übrigen, denen die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim oder die Verbandsgemeinde Meisenheim angehört haben, in die von der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim oder der Verbandsgemeinde Meisenheim abgeschlossenen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge eintreten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim übernehmen. Die neue Verbandsgemeinde soll die Beteiligungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und deren Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen fortführen. Bisher erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen und gefasste Beschlüsse etc. der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen von deren Fusion unberührt bleiben.
- Die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim haben die Funktion kooperierender Mittelzentren. Im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad

Sobernheim und Meisenheim soll geregelt werden, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Städten Bad Sobernheim und Meisenheim als kooperierende Mittelzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes erhält und die auf die Leistungsansätze der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten hat. Die neue Verbandsgemeinde soll es als zentrale Aufgabe verstehen, die mittelzentralen Funktionen der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim zu stärken, um die Versorgungsfunktion für die ihr angehörenden Ortsgemeinden dauerhaft zu gewährleisten.

- Das Land unterstützt den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim mit einer Finanzzuweisung in Höhe von 2.000.000 Euro. Davon soll der neuen Verbandsgemeinde im Hinblick auf den bis zu ihrer Bildung bestehenden unterschiedlichen Umlagebedarf der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der Gebietsänderung ein jährlicher Betrag von 200.000 Euro (zugunsten der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim) und zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten in den Jahren 2020 und 2021 ein jährlicher Betrag von bis zu 500.000 Euro und im Übrigen danach entsprechend dem von ihr vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden. Der Anteil der neuen Verbandsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz -KEF – soll im Zeitraum ab ihrer Bildung bis zum Ende des Jahres 2026 durch Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten als Konsolidierungsmaßnahmen aufgebracht werden, wie bisher durch die Verbandsgemeinde Meisenheim in Höhe von 230.000 Euro pro Jahr, was einem Anteil der von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zu zahlenden Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 0,5 % entspricht.
- Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen zur Optimierung des Fusionsprozesses dem Land einzelne verbindende Projekte für eine finanzielle Förderung antragen. Herr Staatssekretär Kern hat in seinem Schreiben an die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auch eine finanzielle Förderung von Projekten aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der beiden kommunalen Gebietskörperschaften in Aussicht gestellt.

- Die neue Verbandsgemeinde soll einen Schiedsamtsbezirk bilden. In der neuen Verbandsgemeinde sollen bis zur Bestellung und Ernennung der Schiedsperson für ihr Gebiet die für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim bestellten und ernannten Schiedspersonen in den Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig bleiben und sich gegenseitig vertreten.
- Die Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim nach dem Landesgleichstellungsgesetz und der Gemeindeordnung sollen bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde in den Ämtern bleiben. Bestellt werden sollen die Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde bis zum 30. Juni 2020.
- Das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim soll dem Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz zugeordnet bleiben. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien gehört die Verbandsgemeinde Meisenheim zum Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz. In der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Meisenheim soll eine Kontaktbeamtin oder ein Kontaktbeamter der Polizei erreichbar sein.
- Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden alles unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann. Notwendige, unaufschiebbare Investitionen und sonstige Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen; die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden sich darüber jeweils rechtzeitig austauschen.
- Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden für den Zeitraum bis zum 1. Januar 2020 eine gemeinsame Lenkungsgruppe bilden. Sie soll den Fusionsprozess bis zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde begleiten und dabei auch rechtliche Rahmenbedingungen (Hauptsatzung, Geschäftsordnung) für die neue Verbandsgemeinde und zudem Entscheidungen für die kommunalen Gremien vorbereiten. Entscheidungsbefugnisse der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sowie die Entscheidungsbefugnis des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen unberührt bleiben. Die Lenkungsgruppe wird kein Ausschuss nach der Gemeindeordnung sein und nichtöffentlich tagen. Der Lenkungsgruppe werden die Bürgermeister, die Beigeordneten, die Vorsitzenden der Fraktionen

in den Verbandsgemeinderäten und die Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und die Bürgermeister der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim sowie optional die Vorsitzenden der Personalräte bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Sobernheim und Meisenheim angehören. Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern für die Fraktionsvorsitzenden und die Büroleiter und optional die Personalratsvorsitzenden in die Lenkungsgruppe wird zulässig sein.

Insbesondere auf den folgenden Grundlagen ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates Meisenheim gefasst worden:

- Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
 - a) Auf die ausgiebige Erörterung der Thematik in der Lenkungsgruppe, in der alle Verbandsgemeinderatsfraktionen und die Ortsgemeinden repräsentiert sind, wird verwiesen.
 - b) Die Presse wird den vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung erhalten. Im Kontext der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderates Meisenheim am 11. September 2018 wird der Vereinbarungsentwurf in der Bürgerzeitung veröffentlicht.
 - c) Eine Einwohnerversammlung, in der die für die Einwohnerinnen und Einwohner interessanten Punkte des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung anzusprechen sein werden, ist bereits angekündigt worden. Dabei handelt es sich insbesondere auch um die Organisationseinheiten, deren Zuordnung zur Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Meisenheim beabsichtigt ist, sowie um die Dienstleistungen, die dort angeboten werden sollen. In diesen Angelegenheiten soll in der gemeinsamen Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden in der Sitzung am 15. Oktober 2018 eine abschließende Entscheidung getroffen werden.
 - d) Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung erstreckt sich ebenfalls auf organisatorische Angelegenheiten, die für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht von direkter Bedeutung sind. Ferner hat der Inhalt des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung nur wenige Berührungspunkte für die Ortsgemeinden.
 - e) Im Vergleich zu den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie zu der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sind die Verbandsgemeinden

Bad Sobernheim und Meisenheim sehr spät in das Thema einer Fusion der beiden kommunalen Gebietskörperschaften eingestiegen. Mit der jetzigen Zustimmung ihrer Räte zum vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung sind die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf der Zeitachse jedoch sehr gut vorangekommen.

- f) Zentraler Auftrag ist weiterhin, nicht egoistisch für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim oder die Verbandsgemeinde Meisenheim einzutreten, sondern die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus diesen beiden kommunalen Gebietskörperschaften als Dienstleistungsauftrag für die Städte und anderen Ortsgemeinden zu verstehen und die neue Verbandsgemeinde für die Einwohnerinnen und Einwohner zu gestalten. Die kommunalpolitische Herausforderung ist auf die Gesamtentwicklung des Raumes der neuen Verbandsgemeinde ausgerichtet. Sobald daher mit den Ortsgemeinden der beiden Verbandsgemeinden über den Inhalt des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung gesprochen worden ist, werden die einzelnen Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur in der neuen Verbandsgemeinde zu erörtern sein.
- Zu Freibädern und Schulen enthält der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung keine abschließenden Regelungen. Die Entwicklungen in der Zukunft werden den Entscheidungsbedarf für die Einrichtungen begründen. Daher verbieten sich abschließende Festschreibungen dazu in einer Fusionsvereinbarung. Unabhängig davon wird mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim erörtert, bereits im Jahr 2019 in den Freibädern in der Stadt Bad Sobernheim und in der Stadt Meisenheim gleiche Entgelte zu erheben.
- h) Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform regelt die Zielvorgabe, dass spätestens nach zehn Jahren ab einer Gebietsänderung auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die von den bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihren Gebieten betriebenen Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bei den Entgeltskalkulationen nicht mehr als getrennte Einrichtungen behandelt werden dürfen. Weitere Ziele für die neue Verbandsgemeinde werden deren Rat und deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister zu definieren haben.

- i) Für die auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Beschäftigten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gibt es nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen Bestandsschutz.
- Vorsitzender der Fraktion der SPD im Verbandsgemeinderat:
 - a) Die SPD-Fraktion stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zu.
 - b) Der Vereinbarungsentwurf sieht lediglich einen organisatorischen Rahmen vor, den es durch den Rat der neuen Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umzusetzen gilt.
 - c) Bei der Gewährung eines Teilbetrags von einer Million Euro der Finanzzuweisung des Landes von insgesamt zwei Millionen Euro an die neue Verbandsgemeinde im Hinblick auf den bis zu ihrer Bildung bestehenden unterschiedlichen Umlagebedarf der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim, wie nach dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung angestrebt, werden die Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim um jährlich 208 000 Euro entlastet. Die anvisierte Verwendung des anderen Teilbetrags von einer Million Euro der Finanzzuweisung des Landes von insgesamt zwei Millionen Euro wird mittelbar auch eine finanzielle Entlastung der Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ermöglichen. Dies hat ebenfalls zu einer Einigung der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim beigetragen.
 - d) Trotz des eigenen Gebietsänderungsbedarfs der Verbandsgemeinde Meisenheim wird seitens der SPD-Fraktion für sie kein Nachteil durch einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gesehen. Gleichwohl schwingt nun angesichts dieses Zusammenschlusses nach 49 Jahren des Bestandes der Verbandsgemeinde Meisenheim auch Wehmut mit.
- Weiteres Mitglied der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
 Kritisiert werden die Vertreter der FDP-Fraktion wegen ihrer jetzigen Ausführungen. Die FDP-Fraktion ist in der Lenkungsgruppe repräsentiert und hat dort dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zugestimmt.
- Vorsitzender der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
 - a) Die CDU-Fraktion stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zu. Bereits in der Lenkungsgruppe hat die CDU-Fraktion dem gut ausgearbeiteten Entwurf einer Fusionsvereinbarung zugestimmt.

- b) Das Land strebt einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Meisenheim mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim an. Diesem Zusammenschluss in der Verbandsgemeinde Meisenheim zuzustimmen, ist kein vorauseilender Gehorsam. Denn kreisintern gibt es keine alternative Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Meisenheim.
- c) Zu den Ausführungen des Vorsitzenden der FDP-Fraktion wird angemerkt, dass über die von thematisierten Angelegenheiten im Wesentlichen der Rat der neuen Verbandsgemeinde zu entscheiden hat. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Verbandsgemeindeeinrichtungen, wie Freibäder und Schulen.
- Vorsitzender der FDP-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
 - a) Publikationen zufolge werden kommunale Gebietsänderungen zu keinen Einsparungen, jedoch zu einem Verlust an Bürgernähe führen.
 - b) Im Jahr 2012 haben die Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Meisenheim für sie ein anderes Ziel als ihren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim favorisiert.
 - c) Infolge eines Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim werden auch die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten in der Verbandsgemeinde Meisenheim und des Abbaus von Doppelstrukturen in den Bereichen der Schulen und der Schwimmbäder zu Lasten Meisenheims sowie von Nachteilen für die gewerbliche Entwicklung Meisenheims gesehen.
 - d) Nach dem Oberamt und dem Landkreis wird Meisenheim nun die Verbandsgemeinde verlieren. Seitens der Verbandsgemeinde Meisenheim sollte daher keine kritiklose Unterwürfigkeit gegenüber dem Land gezeigt werden.
 - e) Gefordert wird, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim als schwächerer Fusionspartner gegenüber der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim deutlich mehr an der Entschuldungshilfe des Landes partizipieren sollte. Mithin werden Nachverhandlungen darüber für zwingend erforderlich gehalten.
- Weiteres Mitglied der Fraktion der FDP im Verbandsgemeinderat:
 - a) Persönlich wird eine Fusion der Verbandsgemeinde Meisenheim mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim befürwortet.
 - b) Dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung kann aufgrund seiner Präambel jedoch nicht zugestimmt werden.

- c) Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung definiert keine Ziele und beschreibt keine Prozesse, die zur nachhaltigen Verschlankung und damit zu Kosteneinsparungen beitragen können.
- d) Mit Hinweisen auf Kennzahlen sollen beispielsweise verbindliche Quoten für einen Personalabbau aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim festgelegt werden.
- Vorsitzende der UBL-Fraktion im Verbandsgemeinderat:
 - a) Dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird zugestimmt.
 - b) Mit der Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird auch dem Ende der Verbandsgemeinde Meisenheim, einer Gebietskörperschaft, die über die Jahrzehnte eine gute Zusammenarbeit gepflegt hat, zugestimmt.
 - c) Entscheidend wird sein, in Zukunft die zentralen Infrastrukturaufgaben in der neuen Verbandsgemeinde, wie Straßenbau, Breitbandkabelausbau und Mobilfunkausbau, gewinnbringend für die Bürgerschaft anzugehen. An der Erfüllung dieser Aufgaben werden sich auch der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde messen lassen müssen.
 - d) Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, über den Prozess zur Fusion der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim unterrichtet zu werden.
- Vorsitzende der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verbandsgemeinderat:
 - a) Dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird zugestimmt.
 - b) Die notwendige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Meisenheim lässt sich nun nicht anders umsetzen.
 - c) Appelliert wird an die Fraktionen, mit Blick auf die kommunalpolitische Verantwortung auch im Rat der neuen Verbandsgemeinde mit guter personeller Besetzung präsent zu sein.
 - d) Der Einfluss der Bürgerschaft im Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Meisenheim wird nochmals hinterfragt.
- Stadtbürgermeister der Stadt Meisenheim:
 - a) Die Verbandsgemeinde Meisenheim und ihre Ortsgemeinden müssen mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und deren Ortsgemeinden auf Augenhöhe fusionieren.

- b) Die Vorteile aus der Fusion der beiden Verbandsgemeinden, allein mit Verweis auf die demografische Entwicklung, dürfen nicht verkannt werden. Der weitere Rückgang der Einwohnerzahl muss gestoppt werden. Daher gilt es die Infrastruktur maßgeblich zu stärken.
- c) Aufgefordert wird Herr Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport Kern, das Gutachten mit Ausführungen zu einer Gebietsreform auf der Kreisebene, wie von ihm zugesagt, zur Verfügung zu stellen. Bislang ist dieser Forderung seitens des Landes nicht entsprochen worden.

Der Ortsgemeinderat Abtweiler hat in der Sitzung am 25. Juni 2012 einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Meisenheim und der ganzen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel oder einem Teil davon sowie der Zuordnung der dadurch entstehenden Verbandsgemeinde zum Landkreis Bad Kreuznach einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Becherbach in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Breitenheim in der Sitzung am 22. Juni 2012 einstimmig (neun Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Callbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 mit acht Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Desloch in der Sitzung am 22. Juni 2012 mit fünf Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Hundsbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Jeckenbach in der Sitzung am 22. Juni 2012 mit vier Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Lettweiler in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Löllbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig, vom Stadtrat Meisenheim in der Sitzung 22. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Raumbach in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Rehborn in der Sitzung am 19. Juni 2012 mit zehn Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen, vom Ortsgemeinderat Reiffelbach in der Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Schmittweiler in der Sitzung am 20. Juni 2012 einstimmig (sechs Ja-Stimmen) und vom Ortsgemeinderat Schweinschied in der Sitzung am 22. Juni 2012 einstimmig (sieben Ja-Stimmen) gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Abtweiler hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2015 der Eingliederung der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der Verbandsgemeinde Bad

Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2017 und der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel oder einem Teil davon und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zum 1. Januar 2018, die dem Landkreis Bad Kreuznach zugeordnet wird, einstimmig (sieben Ja-Stimmen) zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Becherbach in der Sitzung am 27. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Breitenheim in der Sitzung am 8. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Callbach in der Sitzung am 28. April 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Desloch in der Sitzung am 29. April 2015 mit acht Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Hundsbach in der Sitzung am 14. April 2015 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Jeckenbach in der Sitzung am 6. Mai 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Lettweiler in der Sitzung am 28. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Löllbach in der Sitzung am 15. April 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Stadtrat Meisenheim in der Sitzung am 22. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Raumbach in der Sitzung am 9. April 2015 mit sieben Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Rehborn in der Sitzung am 14. April 2015 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Reiffelbach in der Sitzung am 16. April 2015 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Schmittweiler in der Sitzung am 6. Mai 2015 mit vier Ja-Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen und vom Ortsgemeinderat Schweinschied in der Sitzung am 29. April 2015 einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Abtweiler hat in der Sitzung am 7. November 2018 dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim und vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung der beiden Verbandsgemeinden einstimmig zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Becherbach in der Sitzung am 29. Oktober 2018 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Breitenheim in der Sitzung am 18. Oktober 2018 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Callbach in der Sitzung am 30. Oktober 2018 mit zwei Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen, vom Ortsgemeinderat Desloch in der Sitzung am 11. Oktober 2018 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Hundsbach in der Sitzung am 26. Oktober 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Jeckenbach in der Sitzung am 17. Oktober 2018 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsge-

meinderat Lettweiler in der Sitzung am 23. Oktober 2018 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Löllbach in der Sitzung am 6. November 2018 mit vier Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Raumbach in der Sitzung am 18. Oktober 2018 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Rehborn in der Sitzung am 6. November 2018 mit acht Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen, vom Ortsgemeinderat Reiffelbach in der Sitzung am 15. November 2018 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Schmittweiler in der Sitzung am 30. Oktober 2018 einstimmig und vom Ortsgemeinderat Schweinschied in der Sitzung am 23. Oktober 2018 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst worden.

In der Sitzung am 19. September 2018 hat der Stadtrat Meisenheim dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim einstimmig und dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung der beiden Verbandsgemeinden mit elf Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen zugestimmt.

Nach seinem einstimmigen Beschluss in der Sitzung am 27. März 2018 steht der Rat der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der freiwilligen Neubildung einer Verbandsgemeinde aus ihr und der Verbandsgemeinde Meisenheim positiv gegenüber. Mit diesem einstimmigen Beschluss hat der Verbandsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung ermächtigt, auf eine solche freiwillige Fusion abzielende Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Meisenheim und dem Land Rheinland-Pfalz zu führen.

In der Sitzung am 8. Mai 2018 hat der Rat der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, dass für sie einer gemeinsamen Lenkungsgruppe zur Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat, der Stadtbürgermeister der Stadt Bad Sobernheim und der Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltung angehören werden. Wie sich aus dem Beschluss des Verbandsgemeinderates zudem ergibt, befürwortet er eine Vertretung der Verbandsgemeinde Meisenheim durch ihren Bürgermeister, ihre Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden ihres Verbandsgemeinderates, den Stadtbürgermeister der Stadt Meisenheim und den Büroleiter ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in einer gemeinsamen Lenkungsgruppe.

Der Rat der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim hat in der Sitzung am 11. September 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über einen Gebietszusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt. Hinsichtlich des Inhalts des Vereinbarungsentwurfs wird auf die einschlägigen Ausführungen zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Meisenheim in der Sitzung am 11. September 2018 verwiesen.

Der Beschluss des Verbandsgemeinderates Bad Sobernheim ist insbesondere auf den folgenden Grundlagen gefasst worden:

- a) In der Sitzung am 27. März 2018 hat der Rat der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim deren Verwaltung einstimmig ermächtigt, Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Meisenheim und dem Land Rheinland-Pfalz über eine freiwillige Fusion der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zu führen.
- b) Zu diesem Zweck ist eine Lenkungsgruppe gebildet worden, über deren Besetzung für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am
 8. Mai 2018 beschlossen hat.
- c) Die gemeinsame Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden (elf Mitglieder je Verbandsgemeinde) hat den seitens der Spitzen ihrer Verwaltung ausgearbeiteten, nun vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung in drei Sitzungen beraten und jeweils fortgeschrieben. Vor allem wegen der finanziellen Auswirkungen einer Fusion der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf die Ortsgemeinden der daraus gebildeten neuen Verbandsgemeinde ist der Vereinbarungsentwurf bereits in einer gemeinsamen Sitzung ihrer Ortsbürgermeister vorgestellt worden.
- d) Die gemeinsame Lenkungsgruppe hat den R\u00e4ten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vorgeschlagen, dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf zuzustimmen.
- e) Nach der Behandlung des vorliegenden Vereinbarungsentwurfs in den Räten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sollen die Räte aller ihrer 34 Ortsgemeinden damit befasst werden. Das Land geht von einer freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim, wie sie nach dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf anvisiert ist, aus, wenn ihr in jeder der beiden Verbandsgemeinden der Verbandsgemeinderat und die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt haben.

- f) Die anwesenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates Bad Sobernheim begrüßen nach kurzer Diskussion und nach der Beantwortung der Fragen die Einigkeit in den bisherigen Verhandlungen vor Ort über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim. Entsprechend soll fortgefahren werden. Den Verwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim für ihre Arbeit in dem Gebietsänderungsprozess wird gedankt. Nach Auffassung des Verbandsgemeinderates soll die Fusion mit der Verbandsgemeinde Meisenheim ein Gewinn für alle Bürgerinnen und Bürger in der neuen Verbandsgemeinde werden.
- g) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates k\u00fcndigt an, dass dieser auch k\u00fcnftig bei wichtigen Entscheidungen zum Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim einbezogen wird.

Der Ortsgemeinderat Auen hat in der Sitzung am 26. September 2018 dem freiwilligen Gebietszusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und dem vorliegenden Entwurf einer darauf ausgerichteten Fusionsvereinbarung mit drei Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Stadtrat Bad Sobernheim in der Sitzung am 22. Oktober 2018 mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Bärweiler in der Sitzung am 14. November 2018 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Daubach in der Sitzung am 5. November 2018 mit sieben Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Ippenschied in der Sitzung am 6. November 2018 mit drei Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen, vom Ortsgemeinderat Kirschroth in der Sitzung am 30. Oktober 2018 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Langenthal in der Sitzung am 24. Oktober 2018 mit sechs Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Lauschied in der Sitzung am 4. Oktober 2018 mit neun Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Martinstein in der Sitzung am 22. Oktober 2018 mit vier Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Meddersheim in der Sitzung am 18. Oktober 2018 mit elf Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Merxheim in der Sitzung am 30. Oktober 2018 mit elf Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Monzingen in der Sitzung am 23. Oktober 2018 mit elf Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Nußbaum in der Sitzung am 25. Oktober 2018 mit neun Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Odernheim am Glan in der Sitzung am 19. November 2018 mit 16 Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Rehbach in der Sitzung am

16. November 2018 mit sechs Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Seesbach in der Sitzung am 11. Oktober 2018 mit neun Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen, vom Ortsgemeinderat Staudernheim in der Sitzung am 17. Oktober 2018 mit 16 Ja-Stimmen, vom Ortsgemeinderat Weiler bei Monzingen in der Sitzung am 31. Oktober 2018 mit sieben Ja-Stimmen und vom Ortsgemeinderat Winterburg in der Sitzung am 17. Oktober 2018 mit sechs Ja-Stimmen gefasst worden.

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 einstimmig beschlossen, zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gegenüber dem Land keine Stellungnahme abzugeben.

In der Sitzung am 18. Dezember 2018 ist vom Ortsgemeinderat Ippenschied einstimmig beschlossen worden, dass zu dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gegenüber dem Land nicht Stellung genommen wird.

Der vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ist Gegenstand der Sitzung des Ortsgemeinderat Monzingen am 17. Dezember 2018 gewesen.

Die Räte der Verbandsgemeinde Meisenheim und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und ihrer Ortsgemeinden haben einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Damit wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden

Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 4 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim hat im Zeitraum vom 4. Juni bis 17. Juni 2012 in ihrem Gebiet eine an die kommunalwahlrechtlichen Regelungen angelehnte Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung durchgeführt. Dabei ist die Frage, ob die Bürgerin oder der Bürger einer Fusion der Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel im Landkreis Bad Kreuznach zustimmt, gestellt worden. Die Räte in der Verbandsgemeinde Meisenheim haben die Stimmzettel mit Stimmzettelumschlägen an die Abstimmungsberechtigten im Verbandsgemeindegebiet verteilt. Den abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern ist es möglich gewesen, die Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen kostenfrei per Post, über Urnen bei den Ortsbürgermeistern oder über eine Urne bei der Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeinde Meisenheim zurückzugeben. Nach der Auszählung der Stimmen hat ein Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis festgestellt.

An der Befragung der Verbandsgemeinde Meisenheim haben sich 5 163 Berechtigte (75,89 % der Berechtigten in der Verbandsgemeinde Meisenheim [6 803 Berechtigte]) beteiligt. Von den 5 116 abgegebenen gültigen Stimmen (99,09 % der abgegebenen Stimmen [5 163 Stimmen] sind 4 662 Stimmen (91,13 % der gültigen Stimmen) auf die Zustimmung zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Alsenz-Obermoschel und 454 Stimmen (8,87 % der gültigen Stimmen) auf die Ablehnung eines solchen Zusammenschlusses entfallen.

Dem Ergebnis der Bürgerbefragung in der Verbandsgemeinde Meisenheim wird nicht entsprochen. Für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Meisenheim im Vergleich zu einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen als weniger sachgerecht angesehen. Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wird mit der Verbandsgemeinde Rockenhausen zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land am 1. Januar 2020 zusammengeschlossen. Insoweit wird auf den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen verwiesen.

Das Ergebnis der Bürgerbefragung in der Verbandsgemeinde Meisenheim entfaltet keine Bindungswirkung für ihren Verbandsgemeinderat und die Räte ihrer Ortsgemeinden und für das Land Rheinland-Pfalz.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim prägen verschiedene Naturräume. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des Erscheinungsbildes, der Geologie, der Böden, der Landnutzung und des Klimas.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim trennt die Sobernheimer Talweitung die nördliche Soonwaldvorstufe vom südlichen Glan-Alsenz-Berg- und -Hügelland.

Der zum Soonwald am Südrand des Hunsrücks gehörende Bereich des Großen Soons nimmt im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim etwa 15 % der Fläche ein. Etwa nördlich einer Linie Seesbach-Ippenschied stellt der Große Soon zwischen den Tälern des Guldenbachs und des Simmerbachs den größten Teil des Soonwaldes dar. In Südwest-Nordost-Richtung durchziehen drei Härtlingsrücken aus Quarzit den Bereich. Dabei werden Höhen von 580 bis circa 660 Meter erreicht. Zwischen den Rücken befinden sich zwei gefällearme, flachsohlige Längstalmulden, in denen kleinere Bäche nach Norden und Süden hin entwässern.

Die Soonwaldvorstufe bildet einen verbindenden, aber eigenständigen Übergang zwischen Rheinischem Schiefergebirge, Nordpfälzer Bergland und Oberrheintiefland. Eine weitere Untergliederung erfolgt in drei Teilräume, die sich längs generell von Südosten nach Nordwesten ausdehnen.

Die Seesbach-Spabrücker Hochfläche ist flächenmäßig der Hauptteil der Soonwald-vorstufe zwischen Simmerbach und Guldenbach. Sie weist eine Gliederung in Rücken und

Mulden auf. Einzelne Soonwaldbäche haben sich tief in die Fläche eingeschnitten. Die durchschnittliche Höhe beträgt etwa 400 Meter.

Der Härtlingszug des Gauchsbergrückens schließt südlich an die Seesbach-Spabrücker Hochfläche an und erreicht stellenweise eine Höhe von 437 Metern. Im weiteren Verlauf Richtung Süden bildet er einen markanten Abbruch in das Untere Nahetal.

Nahe Monzingen hat der Gaulsbach tiefe Kerbtäler in die Fläche gegraben. Das gesamte Gebiet der Wingertsgründe schiebt sich als Keil zwischen die Seesbach-Spabrücker Hochfläche und den Gauchsbergrücken. Der Zugang zur Sobernheimer Talweitung hat unter anderem auch Einfluss auf das Klima, so dass sich dieses Gebiet als Weinanbaugebiet eignet.

Der mittlere Abschnitt des Nahetals trennt das Rheinische Schiefergebirge vom Nordpfälzer Bergland. Ausgehend von einer Höhe von 150 bis 160 Metern im Talboden reichen die Hänge auf beiden Seiten bis zu einer Höhe von 340 Metern. Sie bestehen aus einzelnen Riedeln, die durch asymmetrische Seitentäler aus den älteren Naheterrassen herausgeschnitten wurden. Die gesamte Talweitung zeigt ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes Terrassenprofil. Teilweise werden die Übergänge der einzelnen Terrassenstufen von flachen Hängen und Schwemmkegeln gebildet.

Südlich der Sobernheimer Talweitung schließt sich das Nordpfälzer Bergland an. Die Längsausdehnung der einzelnen Teilräume verläuft entgegen dem Soonwaldkomplex in Südwest-Nordost-Richtung.

Durch den Höhenzug des Sien-Lauschieder Höhenrückens ist diese Hochfläche von dem übrigen Nordpfälzer Bergland abgeschnitten. Sie hat eine starke Gliederung durch eine wechselnde Abfolge von Tälern und Riedeln. Alle Gewässer verlaufen in Nordost-Südwest-Richtung und entwässern somit zur Nahe. Die Firste der Riedel reichen von etwa 300 bis 460 Meter. Dagegen haben die Talsohlen eine Höhe von 220 bis 280 Metern. Die Osthänge der Täler sind steil, während flache Hänge die Täler nach Westen hin begrenzen. Aufgrund der Hangausrichtungen bestehen recht unterschiedliche klimatische Ausprägungen. Dies äußert sich unter anderem in eine auf kleinem Raum bezogene differenzierte Landnutzung.

Der Höhenzug zwischen Sien und Lauschied bildet mit etwa 480 Metern die Wasserscheide zwischen Nahe und Glan. Lediglich durch einige kleine Täler wird der an sich relativ homogene Komplex stellenweise tief eingeschnitten.

Die im Osten anschließende Hochfläche der Meisenheimer Höhen erreicht eine Höhe von etwa 330 Metern. Sie ist ähnlich strukturiert wie die Hochfläche westlich des Sien-Lauschieder Höhenrückens. Eine Reihe von Nebenbächen, die in den Glan entwässern, zerschneidet das Gelände bis auf ein Höhenniveau der Talsohlen von circa 200 Metern.

Das Glantal trennt die Meisenheimer Höhen von den Moschelhöhen. Beim Glantal handelt es sich um ein breitsohliges Tal, dessen Flanken bis zu 200 Meter hoch hinaufreichen. Ebenso wie im Nahetal lassen sich auch hier mehr oder minder stark ausgeprägte Flussterrassen erkennen.

Die Moschelhöhen und die Lemberger Höhen nehmen nur eine geringe Fläche des Gebiets der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ein. Das Erscheinungsbild der beiden Hochflächen gleicht dem der Meisenheimer Höhen. Die Hochflächen liegen auf einem Niveau von 330 bis 360 Metern. Eine Reihe von Quellmulden- und Kerbtälern teilt die Hochfläche.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim fließen als Gewässer erster Ordnung die Nahe und der Glan. Darüber hinaus gibt es in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim etliche Fließgewässer dritter Ordnung. Die sind vor allem der Etter Bach, der Gaulsbach mit dem Kieselbach, dem Hoxbach, dem Kerrbach, dem Seesbach, dem Steinbach und dem Letzbach, der Nußbaumer Bach, der Dornbach, der Botzbach, der Grundbach, der Hottenbach mit dem Sparbach und dem Auerbach, der Altenberger Bach, der Merxheimer Bach, der Arresbach und der Ellerbach mit dem Tonnenbach, dem Teichgraben und dem Rehbach, die zur Nahe entwässern, und der Häuser Bach mit dem Heimelbach und dem Münchheddart-Graben, die zum Glan entwässern.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim entfielen am 31. Dezember 2017

- 43,1 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 39,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2017]),
- 40,4 % auf Waldflächen (Anteil von 44,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse),
- 1,0 % auf Gewässerflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse),
- 11,6 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse)
- 3,9 % auf sonstige Flächen (Anteil von 2,3 % in einer durchschnittlichen rheinlandpfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse).

und

In der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim haben die Landwirtschaftsflächen einen etwas größeren Anteil als die Waldflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ist auch etwas größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen unterschreitet der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim etwas den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Geringfügig kleiner ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim als der einschlägige Wert in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sind die Verbandsgemeinden Rüdesheim, Meisenheim und Kirn-Land im selben Landkreis und die Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis.

Im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie die geografische Lage spricht kein Grund gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim. Insbesondere gibt es auch keine topografische Barriere, die einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden entgegensteht.

Bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Verbandsgemeinde Meisenheim	Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	8 081	18 085
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2017	7 660	17 417
Fläche in Quadratki- lometern	100,24	173,73
Zahl der Ortsge- meinden	15	19

	Zusammenschluss der Verbandsge- meinden Meisen- heim und Bad Sobernheim	
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	26 116	
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statisti- schen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2017	25 077	
Fläche in Quadratki- lometern	273,97	
Zahl der Ortsge- meinden	34	

Mit territorialen Neugliederungen sollen die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch eine Vergrößerung kommunaler Einheiten dauerhaft gestärkt und dazu auch die

Einwohnerzahlen von Einheiten der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erhöht werden. Die landesweite durchschnittliche Einwohnerzahl ist der untere Referenzwert. Neue und umgebildete Verbandsgemeinden sollen überdurchschnittliche Einwohnerzahlen aufweisen. Sie sollen aber nicht zu groß werden. Denn es gilt, dass sie das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung weiterhin erfüllen können und eine weitgehend homogene Kommunalstruktur weiterhin gewährleistet bleibt. Demzufolge wird im Korridor zwischen der landesweiten durchschnittlichen Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 (14 499 EW) und der doppelten Einwohnerzahl eine Neugliederungskonstellation umso besser bewertet, je höher ihre Einwohnerzahl ist. Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen über dem Korridor liegen, werden mit zunehmenden Einwohnerzahlen jeweils schlechter bewertet. Nicht realisiert werden Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen unterhalb des Korridors.

Die für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ermittelte Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 liegt etwas unterhalb des oberen Schwellenwertes des Korridors zwischen der landesweiten durchschnittlichen Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 (14 499 EW) und der doppelten Einwohnerzahl. Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 positiv bewertet.

Bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2017 werden die Bewertungsregelungen für die Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 entsprechend angewandt und demzufolge die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim wie bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird erheblich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz liegen. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über

die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. De bis zum 30. Juni 2014 einwohnerstärkste Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinde Montabaur, hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 38 667 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 39 392 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Rhein-Selz landesweit die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde. Sie hatte zum Stichtag des 31. Dezember 2017 41 530 Einwohnerinnen und Einwohner.

Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) sind kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen. Im regionalen Umfeld liegt mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim im selben Landkreis eine Verbandsgemeinde mit einer ähnlich hohen Einwohnerzahl wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 25 097 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 25 064 Einwohnerinnen und Einwohner. Zum 1. Januar 2017 sind in die Verbandsgemeinde Rüdesheim die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg eingegliedert worden. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen hatten zum Stichtag des 31. Dezember 2017 eine Einwohnerzahl von insgesamt 28 397 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Aus der Einwohnerzahl resultierende Probleme, etwa bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und im Hinblick auf den Bürgerservice der Verbandsgemeindeverwaltung und im Hinblick auf die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind auch weder für die einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinden Montabaur und Rhein-Selz, noch für die ähnlich einwohnerstarke Verbandsgemeinde Rüdesheim ersichtlich.

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, wird nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbands-

freien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim mittelmäßig (drei Punkte) bewertet.

Die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ist größer als die Fläche einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 eine Fläche von 118,68 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim bei der Fläche ändert sich dadurch nichts.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim hat eine wesentlich kleinere Fläche als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, nämlich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 Quadratkilometern .Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten, bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim nicht bekannt.

Durch Zusammenschlüsse gilt es, so die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488), kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis im regionalen Umfeld

hat mit 227,89 Quadratkilometern eine Fläche in der Größenkategorie wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim liegt über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2017). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 20 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 um 19 Ortsgemeinden.

Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden.

Mit der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich sind gleichwohl nicht zu erwarten.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim unterschreitet die Zahl der insoweit größten Verbandsgemeinde. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit zunächst 72 Ortsgemeinden (bis zum 31. Dezember 2017) und dann 71 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in

Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind aus der Verbandsgemeinde Bitburger Land nicht bekannt.

Wie die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) zudem ausführt, gilt es durch Zusammenschlüsse kommunale Gebietsstrukturen zu schaffen, die hinsichtlich der Größenverhältnisse zu den kommunalen Gebietskörperschaften in der Region passen. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gibt es mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim im selben Landkreis eine Verbandsgemeinde, die ähnlich viele Ortsgemeinden umfasst, und mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis eine Verbandsgemeinde, in die etwas mehr Ortsgemeinden eingebunden sind. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat seit der Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 32 Ortsgemeinden. Zuvor gehörten der Verbandsgemeinde Rüdesheim 27 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) besteht aus 40 Ortsgemeinden.

Hinzu kommt, dass die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim auch etliche einwohnerschwache Ortsgemeinden haben wird. Zum Stichtag des 31. Dezember 2017 hatten die Verbandsgemeinde Meisenheim zwei Ortsgemeinden in der Größenklasse von 101 bis 200 Einwohnerinnen und Einwohnern und fünf Ortsgemeinden in der Größenklasse von 201 bis 300 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zwei Ortsgemeinden in der Größenklasse von bis zu 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, drei Ortsgemeinden in der Größenklasse von 101 bis 200 Einwohnerinnen und Einwohnern und vier Ortsgemeinden in der Größenklasse von 201 bis 300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Einwohnerschwächere Ortsgemeinden erfordern allenthalben einen geringeren Betreuungsaufwand durch die zuständigen Verbandsgemeindeverwaltungen als einwohnerstärkere Ortsgemeinden.

Die Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sowie für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Meisenheim	Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Einwohnerzahl 2013	7 794	17 539
Einwohnerzahl 2025	6 706	16 990
Veränderung gegenüber 2013	-1 088 (-13,96 %)	-549 (-3,13 %)
Einwohnerzahl	7 794	17 539
Einwohnerzahl 2035	5 973	16 123
Veränderung gegenüber 2013	-1 821 (-23,36 %)	-1 416 (-8,07 %)
		·
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	7 660	17 417
Einwohnerzahl 2025	6 706	16 990
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017	-954 (-12,45 %)	-427 (-2,45 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	7 660	17 417
Einwohnerzahl 2035	5 973	16 123
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017	-1 687 (-22,02 %)	-1 294 (-7,43 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim
Einwohnerzahl 2013	25 333
Einwohnerzahl 2025	23 696
Veränderung gegenüber 2013	-1 637 (-6,46 %)
Einwohnerzahl 2013	25 333
Einwohnerzahl 2035	22 099
Veränderung gegenüber 2013	-3 234 (-12,77 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	25 077
Einwohnerzahl 2025	23 696
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017	-1 381 (-5,51 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	25 077
Einwohnerzahl 2035	22 099
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-2 978 (-11,88 %)

Danach wird, ausgehend von der Einwohnerzahl im Jahr 2013, in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und jeweils wesentlich unter den Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur [38 667 EW zum

Stichtag des 30. Juni 2009 und 39 392 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2017] mit 37 958 EW im Jahr 2025 und mit 36 251 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013] sowie Verbandsgemeinde Rhein-Selz [41 530 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2017] mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim hinsichtlich der Einwohnerzahl im Jahr 2025 eine sehr gute Bewertung und hinsichtlich der Einwohnerzahl im Jahr 2035 eine mittelmäßige Bewertung.

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen umso besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim wird von einem Rückgang der Einwohnerzahl gegenüber dem Basisjahr 2013 um -6,46 % bis zum Jahr 2025 und um -12,77 % bis zum Jahr 2035 ausgegangen. Mithin wird eine sehr deutliche Verringerung der Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 erwartet. Demnach erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 jeweils eine sehr schlechte Bewertung.

Gleichwohl werden die Bewertungen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim bei der Einwohnerzahl im Jahr 2035 und bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 als akzeptabel erachtet, weil für sie von einer immer noch relativ hohen Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 ausgegangen werden kann. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ist nämlich für die Jahre 2025 und 2035 jeweils eine Einwohnerzahl ermittelt worden, die erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deutlich über der sich aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel-

und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren). Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Meisenheim die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim (Mittelzentrum) und
- in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim (Mittelzentrum).

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim gehören zu demselben Nahbereich. Er umfasst das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim. Die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim als kooperierendes Mittelzentrum nimmt für den Nahbereich des Gebiets der Verbandsgemeinde Meisenheim auch die grundzentralen Funktionen wahr.

Entsprechendes gilt für die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim als kooperierendes Mittelzentrum in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bildet einen Nahbereich.

Die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim, die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim und die verbandsfreie Stadt Kirn sind kooperierende Mittelzentren im Mittelbereich Kirn. Dem Mittelbereich Kirn sind die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinden Meisenheim, Bad Sobernheim und Kirn-Land zugeordnet. Die Ortsgemeinden Stadt Meisenheim und Stadt Bad Sobernheim und die verbandsfreie Stadt Kirn leisten innerhalb des Mittelbereichs Kirn einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung. Die Kooperation der drei Gemeinden als Mittelzentren ist verpflichtend.

Sowohl das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim als auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ist dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz zugeordnet.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim lässt sich innerhalb desselben Mittelbereichs realisieren.

Ferner kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim in demselben Regionalbereich umgesetzt werden.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Schon § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor.

Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim wird es keine Veränderung eines bisherigen Verflechtungsbereiches mit einem zentralen Ort geben. Demzufolge werden über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim hinaus auch die Nahbereiche, die die Gebiete der beiden bisherigen Verbandsgemeinden umfassen, der Mittelbereich, dem die Gebiete der beiden bisherigen Verbandsgemeinden angehören, und die kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim unverändert fortbestehen. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim lassen sich nicht erkennen.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim führt die Bundesstraße 420. Darüber hinaus sind klassifizierte Straßen im Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim die Landesstraßen 182, 234, 373, 375, 376, 377, 380 und 385 sowie die Kreisstraßen 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 74, 75, 77, 78 und 79.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim wird mit ÖPNV-Bussen der Linien

- Bad Sobernheim - Staudernheim - Meisenheim - Lauterecken (RegioLinie)

- (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Lettweiler, Rehborn, Abtweiler, Raumbach und Stadt Meisenheim),
- Bad Sobernheim Kirschroth Desloch Meisenheim
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Abtweiler, Raumbach, Stadt Meisenheim und Desloch),
- Meisenheim Callbach Becherbach
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Meisenheim, Reiffelbach, Callbach, Schmittweiler und Becherbach)
- Kirn Heimweiler Meisenheim
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hundsbach,
 Schweinschied, Löllbach, Jeckenbach, Desloch, Breitenheim und Stadt Meisenheim)
 und
- Lauterecken Ginsweiler Nußbach
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Meisenheim und Becherbach)

und

mit dem Ruftaxi der Linie

Lauterecken - Medard - Odenbach - Meisenheim
 (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim)
 erschlossen.

Eine Autobahn führt nicht durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim.

Ebenso wenig gibt es im Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim Schienenverkehr.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim verläuft die Bundesstraße 41. Weitere klassifizierte Straßen im Verbandsgemeindegebiet sind die Landesstraßen 108, 229, 230, 232, 233, 234, 235, 238, 375, 376 und 377 sowie die Kreisstraßen 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 39, 61, 62, 63, 78 und 97.

Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wird mit ÖPNV-Bussen der Linien

- Bad Kreuznach Weinsheim Bockenau Winterbach
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Ippenschied und Winterburg),
- Bad Kreuznach Odernheim Bad Sobernheim
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim und Odernheim am Glan),
- Bad Sobernheim Staudernheim Meisenheim Lauterecken (RegioLinie)
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim, Odernheim am Glan und Staudernheim),
- Bad Sobernheim Kirschroth Desloch Meisenheim
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim, Bärweiler, Kirschroth, Lauschied, Meddersheim, Monzigen, Nußbaum und Weiler bei Monzingen),
- Wolfstein Hefersweiler Seelen Nußbach
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum und Weiler bei Monzingen),
- Bad Sobernheim Seesbach /- Allenfeld
 (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Auen, Stadt Bad Sobernheim, Daubach, Ippenschied, Langenthal, Nußbaum, Rehbach, Seesbach und Winterburg),
- Kirn Hochstätten Simmertal Gemünden
 (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Martinstein) und
- Kirn Simmertal Schwarzerden
 (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Seesbach)
 angefahren.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim quert die Eisenbahnstrecke Bingen am Rhein/Mainz und Saarbrücken (Nahetalbahn). Bahnhaltepunkte im Verbandsgemeindegebiet gibt es in den Ortsgemeinden Staudernheim, Bad Sobernheim, Monzingen und Martinstein.

Eine Autobahn verläuft nicht durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim	Landesstraße 234 Landesstraße 375 Landesstraße 376 Landesstraße 377
	Kreisstraße 63 Kreisstraße 78
	Buslinie Bad Sobernheim - Staudernheim - Meisenheim - Lauterecken (RegioLinie) (260) und Buslinie Bad Sobernheim - Kirschroth - Desloch - Meisenheim (262)

Die direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen und ÖPNV-Bahn- und Buslinien sind ein Indikator für räumliche Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sind etliche direkte Verbindungen mit Landes- und Kreisstraßen sowie ÖPNV-Buslinien vorhanden.

Demnach gibt es im Hinblick auf klassifizierte Straßen und ÖPNV-Buslinien relativ ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Gebieten der beiden Verbandsgemeinden.

Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Mithin sind stark ausgeprägte Pendlerverflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten optimal, da sie eine große Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume indizieren.

Am 30. Juni 2017 hat es

in der Verbandsgemeinde Meisenheim

256 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.

1 023 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

212 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2017 in der Verbandsgemeinde Meisenheim 3 051 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim 6 407 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2017 haben in der Verbandsgemeinde Meisenheim 2 702 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim 5 245 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihre Arbeitsplätze gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2017 ergeben sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim die folgenden Pendlerverflechtungen:

Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Meisenheim in die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim: Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim in die Verbandsgemeinde Meisenheim: insgesamt

256 Auspendlerinnen und Auspendler;

insgesamt insgesamt

212 Einpendlerinnen und Einpendler; 468 Pendlerinnen und Pendler; 7 947 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim;

Pendleranteil von

5,89 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim. Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim relativ schlecht (zwei Punkte auf der Fünf Punkte-Skala) bewertet.

Zwischen der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Meisenheim) und der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Sobernheim) besteht die folgende Entfernung:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen der Stadt Meisenheim und der Stadt Bad Sobernheim	14,9	19

Zur Bewertung der Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der beiden Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendet hat, herangezogen.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gut (vier Punkte auf der Fünf Punkte-Skala) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim gibt es die folgenden durchschnittlichen Entfernungen:

Ortsgemeinden der Verbands- gemeinde Meisenheim	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim		Verbandsgeme in der Orts	nung zur eindeverwaltung sgemeinde Sobernheim
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Mi- nuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Mi- nuten
Abtweiler	7,0	10	8,7	14
Becherbach	6,8	9	22,9	30
Breitenheim	3,1	4	17,1	24
Callbach	5,1	6	15,7	21
Desloch	3,8	5	18,1	24
Hundsbach	10,5	13	14,8	21
Jeckenbach	5,3	8	16,9	23
Lettweiler	9,2	12	9,9	15
Löllbach	8,3	11	18,7	24
Stadt Meisenheim	0	0	14,6	21
Raumbach	3,7	5	11,9	17
Rehborn	5,4	7	10,4	16
Reiffelbach	4,7	6	17,6	22
Schmittweiler	7,0	9	17,7	24
Schweinschied	10,4	14	19,0	26
Durchschnittswert	6,0	8	15,6	21

Die Entfernungen von den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zu der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim sind jeweils kleiner als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim mittelmäßig (drei Punkte) bewertet.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise insbesondere für die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen, für die darüber hinaus auf den Ebenen der Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Zwischen der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim als Sitz der Verwaltung der Verbandsgemeinde Meisenheim und der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim als Sitz der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und der Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss führt aus, dass die neue Verbandsgemeinde außer der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim haben soll. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung soll es in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim zur Dienstleistungsgrundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ein erweitertes Bürgerbüro geben. Ferner sieht § 1 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung vor, dass in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim eine Servicestelle für die Ortsgemeinden und eine Außenstelle für die Tourismusförderung angesiedelt werden sollen.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht. Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim, im Landkreis Bad Kreuznach, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbands- gemeinde Meisenheim	Verbands- gemeinde Bad Sobernheim	Landkreis Bad Kreuznach	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten mit Arbeitsorten in der Kommune	2 513	5 030	50 578	811 563	1 345 268
Zahl der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten mit Arbeitsorten in der Kommune pro 100 EW	32,3	28,7	32,3	27,2	33,5
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten in der Land- und Forst- wirtschaft mit Arbeitsorten in der Kommune	0,9 %	0,9 %	0,9 %	keine Angaben vorhanden	1,0 %
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten im Produzierenden Ge- werbe mit Arbeitsorten in der Kommune	32,3 %	49,5 %	30,2 %	keine Angaben vorhanden	31,4 %
Anteil der sozialversiche- rungspflichtig Beschäftig- ten in den Dienstleistungs- bereichen mit Arbeitsorten in der Kommune	66,8 %	49,6 %	69,9 %	keine Angaben vorhanden	67,6 %

2014 sind

- e) in der Verbandsgemeinde Meisenheim zwei Betriebe (0,03 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- f) in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim achtzehn Betriebe (0,10 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Meisenheim pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner liegt merklich über den Werten für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und die Landkreise in Rheinland-Pfalz. Ferner ist der Wert für die Verbandsgemeinde Meisenheim gleich oder ähnlich wie die Werte für den Landkreis Bad Kreuznach und für das Land Rheinland-Pfalz.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Meisenheim entspricht den Werten für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und den Landkreis Bad Kreuznach und ist geringfügig niedriger als der Wert für das gesamte Land Rheinland-Pfalz.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Meisenheim ist erheblich niedriger als der Wert für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Der Wert für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist etwas höher als die Werte für den Landkreis Bad Kreuznach und für das Land Rheinland-Pfalz.

Dagegen übersteigt der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Meisenheim den Wert für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim erheblich und ist etwas niedriger als die Werte für den Landkreis Bad Kreuznach und für das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Der Wert für die Verbandsgemeinde Meisenheim unterschreitet den Wert für den Landkreis Bad Kreuznach merklich und den Wert für das Land Rheinland-Pfalz etwas.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Meisenheim weicht signifikant von dem Wert für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ab. Der Wert für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist deutlich niedriger als der Wert für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.

Was vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und vergleichbare Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sowie vergleichbare Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in den Verbandsgemeinden anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim weniger gut zusammen. Lediglich im Hinblick auf vergleichbare Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden passen die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sehr gut zusammen. Daraus resultierende negative Auswirkungen vor allem auf die Einwohnerinnen und

Einwohner und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden: Grundsteuer A (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Grundsteuer B (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Gewerbesteuer (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen: Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz], Gewerbesteuerumlage, Nettosteuerkraft [Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage]); Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer; Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG; gemeindliche Steuerkraft insgesamt (Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage); gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner (Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl); Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde (Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden). Im Zeitraum von 2008 bis 2017 haben die Verbandsgemeinde Meisenheim eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 706 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-147 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-17,23 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [853 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) und die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 827 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-26 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-3,05 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 790 Euro pro Einwohnerin und Einwohner

(-63 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-7,39 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) aufgewiesen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 liegt für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim zwar etwas unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde. Gleichwohl wird die Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben als hinreichend erachtet.

Zum 31. Dezember 2015 haben sich die <u>Schulden</u> der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sowie der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands- gemeinde Meisenheim	Verbands- gemeinde Bad Sobernheim
Schulden der Verbands- gemeinde (Kernhaus- halt; ohne Ortsgemein- den) aus Investitions- krediten	321	579
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW		
Durchschnittliche Schulden einer rheinland- pfälzischen Verbands- gemeinde (Kernhaus- halt; ohne Ortsgemein- den) aus Investitions- krediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+1 (+0,31 %)	+259 (+80,94 %)
Schulden der Verbands- gemeinde (mit Ortsge- meinden; Kernhaus- halte) aus Investitions- krediten	652	748
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW		

_		T
	Verbands- gemeinde Meisenheim	Verbands- gemeinde Bad Sobernheim
Durchschnittliche Schulden einer rheinland- pfälzischen Verbands- gemeinde (mit Ortsge- meinden; Kernhaus- halte) aus Investitions- krediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-195 (-23,02 %)	-99 (-11,69 %)
Kredite zur Liquiditätssi- cherung der Verbands- gemeinde (ohne Ver- bindlichkeiten der Orts- gemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde)	1 058	0
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW		
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinlandpfälzischen Verbands-	588	588
gemeinde (ohne Ver- bindlichkeiten der Orts- gemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde)		
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW		
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+470 (+79,93 %)	-588 (-100,00 %)
Kredite zur Liquiditätssi- cherung und Verbind- lichkeiten der Ortsge- meinden gegenüber der Verbandsgemeinde	1 533	265
am 31. Dezember 2015		
in Euro je EW		
Durchschnittliche Kre- dite zur Liquiditätssiche- rung und Verbindlichkei- ten der Ortsgemeinden gegenüber der Ver- bandsgemeinde	926	926
am 31. Dezember 2015		
in Euro je EW		

Verbands- gemeinde Meisenheim	Verbands- gemeinde Bad Sobernheim
+607 (+65,55 %)	-661 (-71,38 %)
2 402	1 378
1 172	1 172
+1 230 (+104,95 %)	+206 (+17,58 %)
2 402	1 474
1 235	1 235
+1 167 (+94,49 %)	+239 (+19,35 %)
	gemeinde Meisenheim +607 (+65,55 %) 2 402 1 172 1 172 +1 230 (+104,95 %) 2 402

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim
Schulden der Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten	499
am 31. Dezember 2015	
in Euro je EW	
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten	320
am 31. Dezember 2015	
in Euro je EW	
Abweichung vom Durchschnittswert	+179 (+55,94 %)
in Euro je EW	
	,,,
Schulden der Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investiti- onskrediten	718
am 31. Dezember 2015	
in Euro je EW	
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investiti- onskrediten	847
am 31. Dezember 2015	
in Euro je EW	
Abweichung vom Durchschnittswert	-129 (-15,23 %)
in Euro je EW	

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim
Kredite zur Liquiditätssi- cherung der Verbands- gemeinde (ohne Ver- bindlichkeiten der Orts- gemeinden gegenüber der Verbandsge- meinde)	328
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015	588
in Euro je EW	
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-260 (-44,22 %)
Kredite zur Liquiditätssi- cherung und Verbind- lichkeiten der Ortsge- meinden gegenüber der Verbandsgemeinde	658
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	
Durchschnittliche Kre- dite zur Liquiditätssi- cherung und Verbind- lichkeiten der Ortsge- meinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015	926
in Euro je EW	
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-268 (-28,94 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim
Schulden der Ver- bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus In- vestitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	1 696
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus In- vestitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	1 172
am 31. Dezember 2015	
in Euro je EW	
Abweichung vom Durchschnittswert	+524 (+44,71 %)
in Euro je EW	
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen	1 762
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus In- vestitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen	1 235
am 31. Dezember 2015	
in Euro je EW	
Abweichung vom Durchschnittswert	+527 (+42,67 %)
in Euro je EW	

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditäts-siche- rung beziehungsweise Ver- bindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (berei- nigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Verbandsgemeinde Meisenheim			
Verbandsgemeinde Meisenheim	1 675 788	1 311 471	626 610
Ortsgemeinde Abtweiler	159 258	124 635	59 550
Ortsgemeinde Becherbach	9 665	7 564	3 620
Ortsgemeinde Desloch	149 161	116 733	55 771
Ortsgemeinde Jettenbach	98 799	77 320	36 943
Ortsgemeinde Lettweiler	27 938	21 864	10 447
Ortsgemeinde Löllbach	6 185	4 840	2 315
Ortsgemeinde Stadt Meisenheim	607 716	475 599	227 241
Ortsgemeinde Schmittweiler	1 401	1 097	531
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim			-
Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim	1 457 658	1 140 763	545 043
Ortsgemeinde Bärweiler	184 878	144 686	69 129
Ortsgemeinde Langenthal	119 942	93 867	44 852
Ortsgemeinde Lauschied	408 831	319 951	152 870
Ortsgemeinde Merxheim	65 414	51 193	24 464
Ortsgemeinde Odernheim am Glan	548 741	429 445	205 181
Ortsgemeinde Seesbach	278 774	218 169	104 239
Ortsgemeinde Winterburg	91 040	71 248	34 040

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ohne Ortsgemeinden sind Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 ermittelt worden, die über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-

pfälzische Verbandsgemeinde liegen. Entsprechendes gilt für die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015.

Dagegen unterschreiten die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 sowie die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne und mit den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 jeweils den einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde.

Die Abweichungen der Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim ohne und mit Ortsgemeinden pro Einwohnerin und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 von den einschlägigen Durchschnittswerten sind jeweils relativ groß. Deshalb wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim bei den Schulden mittelmäßig bewertet.

Allerdings wird diese Bewertung im Hinblick auf die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten sowie der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne und mit den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber als vertretbar erachtet. Denn die Beträge der Schulden pro Einwohnerin und Einwohner sind jeweils wesentlich niedriger als die einschlägigen Durchschnittswerte für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde.

Eine Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit und damit der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden durch die Höhe der Schulden wird nicht gesehen.

Den Schulden auf der Ebene der Verbandsgemeinde und auf der Ebene der Ortsgemeinden gilt es in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim entgegen zu wirken. Infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sollen auch merkliche Kosteneinsparungen erzielt werden. Mit Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz können weitere Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung reduziert werden. Außerdem wird das Land der neuen Verbandsgemeinde aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine Zuweisung von zwei Millionen Euro gewähren. Damit kann zu einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde wesentlich beigetragen werden.

Kooperationen sind ebenfalls Indikatoren für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden.

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Meisenheim oder einer ihrer Ortsgemeinden werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation der Verbandsgemeinde Meisenheim und des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) im Personenstandswesen aufgrund einer Zweckvereinbarung;
 Gegenstände sind der öffentlich-rechtliche Betrieb des elektronischen Registerverfahrens und der elektronische Mitteilungsdienst sowie der öffentlich-rechtliche Betrieb des Fachverfahrens AutiSta;
- Kooperation der Verbandsgemeinden Meisenheim und Lauterecken-Wolfstein aufgrund einer Zweckvereinbarung;
 Gegenstand ist die Zuführung des Abwassers aus den Ortsgemeinden Kappeln,
 Hoppstädten, Unterjeckenbach, Merzweiler und Langweiler der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein in die von der Verbandsgemeinde Meisenheim betriebene Abwasseranlage;
- Kooperation der Verbandsgemeinde Meisenheim und der WVE, Westpfälzische Verund Entsorgungs GmbH, Kaiserslautern im Bereich der Abwasserbeseitigung aufgrund
 eines Betriebsführungsvertrags;
 Gegenstand ist die technische Betriebsführung im Bereich der Abwasserbeseitigung im
 Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim;

- Kooperation der Verbandsgemeinde Meisenheim und der Stadt Kaiserslautern im Bereich der Abwasserbeseitigung aufgrund einer Zweckvereinbarung;
 Gegenstand sind Leistungen zur Betriebsführung der Kläranlagen und des Kanalnetzes im Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim;
- Kooperation der Verbandsgemeinde Meisenheim und der TWK, Technische Werke Kaiserslautern GmbH im Bereich der Wasserversorgung aufgrund eines Technischen Betriebsführungsvertrages;
 - Gegenstand ist die technische Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim;
- Kooperation des Landkreises Kusel, der Verbandsgemeinden im Landkreis Kusel und der Verbandsgemeinden Baumholder und Meisenheim im Bereich der Tourismusförderung in einem Zweckverband (Fremdenverkehrszweckverband Landkreis Kusel);
 Gegenstände sind die Errichtung, der Betrieb und die Förderung von Einrichtungen für Freizeit und Erholung, wozu Planung, Koordinierung und Werbung zählen;
- Kooperation der Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen, der Städte Bad Kreuznach, Kirn, Idar-Oberstein und Bingen am Rhein, der Verbandsgemeinden Rüdesheim, Bad Sobernheim, Meisenheim, Stromberg, Langenlonsheim, Kirn-Land, Herrstein, Baumholder, Rhaunen und Rhein-Nahe, der Gemeinde Nohfelden (Saarland), des Vereins "Weinland Nahe e. V.", der Sparkasse Rhein-Nahe und der Kreissparkasse Birkenfeld im Bereich der Tourismusförderung in der Naheland-Touristik GmbH;

Gegenstände sind insbesondere die Präsentation des Nahelandes als vielseitige Urlaubsregion für touristische Zielgruppen im In- und Ausland, die Ausarbeitung und Vermarktung und der Verkauf touristischer Produkte, die Kooperation mit fachlich und strategisch relevanten Partnern zur Stärkung und Synergieermittlung, das Binnenmarketing für Leistungsträger und Bewohnerinnen und Bewohner der Region, die Erarbeitung von Anregungen und Marketinginitiativen zur qualitativen Verbesserung und quantitativen Ausweitung des Angebotes und der Aufbau und Betrieb eines Informations- und Reservierungssystems;

 Kooperation der Verbandsgemeinde Meisenheim und der Pfalz-Touristik e. V., Neustadt an der Weinstraße im Bereich der Wanderwege (Prädikatsfernwanderwege Pfälzer Weinsteig, Pfälzer Waldpfad und Pfälzer Höhenweg) in einer Trägergemeinschaftaufgrund eines Vertrages. Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim oder ihrer Ortsgemeinden gibt es lediglich im Tourismusbereich. Demzufolge bestehen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim im Hinblick auf Kooperationen nur schwach ausgeprägte Verflechtungen.

In den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2016 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016	
Verbandsgemeinde Meisenheim		
römisch-katholisch	1 208 EW	
evangelisch	5 199 EW	
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	11 EW	
übrige Religionsausprägungen, keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben	1 313 EW	
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim		
römisch-katholisch	4 044 EW	
evangelisch	9 221 EW	
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	53 EW	
übrige Religionsausprägungen, 4 242 EW keine Religionsgemeinschaft oder ohne Angaben		

In den Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gehören jeweils die meisten Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche an. Sowohl in der Verbandsgemeinde Meisenheim als auch in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gibt es mehr Angehörige der evangelischen Kirche als Angehörige der römisch-katholischen Kirche.

Mithin passen die Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim insoweit sehr gut zueinander.

Die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einem Bistum, einem Dekanat, einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei ist ein weiterer Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden.

Wie folgt sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

Bistum Trier

·	Dekanat	Pfarreien- gemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde Meisenheim			
Ortsgemeinden			
Abtweiler	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Breitenheim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Desloch	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Hundsbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Jeckenbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim

Löllbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Stadt Meisenheim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Raumbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Rehborn	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim
Schweinschied	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Antonius von Padua, Meisenheim

	Dekanat	Pfarreien- gemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim			
Ortsgemeinden		2	
Auen	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Maria vom Siege, Daubach
Stadt Bad Sobern- heim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Matthäus, Bad Sobernheim
Bärweiler	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Daubach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Maria vom Siege, Daubach
Ippenschied	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Maria vom Siege, Daubach
Kirschroth	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Karl Borromäus, Merxheim
Langenthal	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Laurentius, Seesbach
Lauschied	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Georg, Lauschied
Martinstein	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Martin, Martin- stein

Meddersheim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Karl Borromäus, Merxheim
Merxheim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Karl Borromäus, Merxheim
Monzingen	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Matthäus, Bad Sobernheim
Nußbaum	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Matthäus, Bad Sobernheim
Rehbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Maria vom Siege, Daubach
Seesbach	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Laurentius, Seesbach
Staudernheim	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Johannes der Täufer, Staudern- heim
Weiler bei Monzin- gen	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Martin, Martin- stein
Winterburg	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	St. Maria vom Siege, Daubach

Bistum Speyer

	Dekanat	Pfarrei
Verbandsgemeinde Meisenheim		
Ortsgemeinden		
Becherbach	Kusel	Hl. Franz Xaver, Lauterecken
Callbach	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbin- gert
Lettweiler	Donnersberg	HI. Disibod, Feilbin- gert
Reiffelbach	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbin- gert

Schmittweiler	Donnersberg	Hl. Disibod, Feilbin- gert
1		9011

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sind dem katholischen Bistum Trier zugeordnet. Gleiches gilt für zehn der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim. Die fünf anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim gehören zum katholischen Bistum Speyer.

Auf der Ebene der katholischen Dekanate gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie zehn der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim zum katholischen Dekanat Bad Kreuznach. Vier weitere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim sind dem katholischen Dekanat Donnersberg zugeordnet. Die andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Meisenheim liegt im Dekanat Kusel.

Für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und zehn der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim ist die Pfarreiengemeinschaft Bad Sobernheim zuständig.

Zugeordnet sind

- der Pfarrei St. Georg, Lauschied
 die Ortsgemeinden Abtweiler, Desloch und Hundsbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Pfarrei St. Antonius von Padua, Meisenheim
 die Ortsgemeinden Breitenheim, Jeckenbach, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach,
 Rehborn und Schweinschied der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Pfarrei Hl. Franz Xaver, Lauterecken
 die Ortsgemeinde Becherbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Pfarrei Hl. Disibod, Feilbingert
 die Ortsgemeinden Callbach, Lettweiler, Reiffelbach und Schmittweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- der Pfarrei St. Maria vom Siege, Daubach
 die Ortsgemeinden Auen, Daubach, Rehbach und Winterburg der Verbandsgemeinde
 Bad Sobernheim.
- der Pfarrei St. Matthäus, Bad Sobernheim

- die Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim, Monzingen und Nußbaum der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- der Pfarrei St. Karl Borromäus, Merxheim
 die Ortsgemeinden Kirschroth, Meddersheim und Merxheim der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- der Pfarrei St. Laurentius, Seesbach
 die Ortsgemeinden Langenthal und Seesbach der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- der Pfarrei St. Martin, Martinstein
 die Ortsgemeinden Martinstein und Weiler bei Monzingen der Verbandsgemeinde Bad
 Sobernheim und
- der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Staudernheim
 die Ortsgemeinde Staudernheim der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu demselben Bistum, zu demselben Dekanat und zu derselben Pfarreiengemeinschaft bestehen starke Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim. Was die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer Pfarrei anbelangt, sind geringe Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim vorhanden.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden stellt auch die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einer Landeskirche, einem Kirchenkreis, einem Dekanat, einem Pfarramt oder einer Kirchengemeinde

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sind den folgenden Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche zugeordnet:

Evangelische Kirche im Rheinland

	Kirchenkreis	Kirchengemeinde
Verbands- gemeinde Meisenheim		
Ortsgemeinden		
Abtweiler	An Nahe und Glan	Staudernheim
Breitenheim	An Nahe und Glan	Jeckenbach
Desloch	An Nahe und Glan	Jeckenbach
Hundsbach	An Nahe und Glan	Hundsbach
Jeckenbach	An Nahe und Glan	Jeckenbach
Löllbach	An Nahe und Glan	Hundsbach
Stadt Meisenheim	An Nahe und Glan	Meisenheim
Raumbach	An Nahe und Glan	Meisenheim
Schweinschied	An Nahe und Glan	Hundsbach

	Kirchenkreis	Kirchengemeinde
Verbands- gemeinde Bad Sobernheim		
Ortsgemeinden		
Auen	An Nahe und Glan	Monzingen
Stadt Bad Sobern- heim	An Nahe und Glan	Bad Sobernheim
Bärweiler	An Nahe und Glan	Meddersheim
Daubach	An Nahe und Glan	Gebroth-Winterburg
Ippenschied	An Nahe und Glan	Gebroth-Winterburg
Kirschroth	An Nahe und Glan	Meddersheim
Langenthal	An Nahe und Glan	Monzingen

Lauschied	An Nahe und Glan	Staudernheim
Martinstein	An Nahe und Glan	teilweise Merxheim und teilweise Simmern un- ter Dhaun
Meddersheim	An Nahe und Glan	Meddersheim
Merxheim	An Nahe und Glan	Merxheim
Monzingen	An Nahe und Glan	Monzingen
Nußbaum	An Nahe und Glan	Monzingen
Rehbach	An Nahe und Gian	Gebroth-Winterburg
Seesbach	An Nahe und Glan	Merxheim
Staudernheim	An Nahe und Glan	Staudernheim
Weiler bei Monzingen	An Nahe und Glan	Merxheim
Winterburg	An Nahe und Glan	Gebroth-Winterburg

Evangelische Kirche der Pfalz

	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbands- gemeinde Meisenheim			
Ortsgemeinden			
Becherbach	An Alsenz und Lauter	Odenbach	Odenbach
Callbach	Donnersberg	Callbach	Callbach
Lettweiler	Donnersberg	Lettweiler	Odernheim am Glan
Rehborn	Donnersberg	Rehborn	Callbach
Reiffelbach	An Alsenz und Lauter	Odenbach	Odenbach
Schmittweiler	Donnersberg	Schmittweiler	Callbach

	Dekanat	Kirchengemeinde	Pfarramt
Verbands- gemeinde Bad Sobernheim			
Ortsgemeinden			-
Odernheim am Glan	Donnersberg	Odernheim	Odernheim am Glan

Neun der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und 18 der 19 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim liegen im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gehören zur Evangelischen Kirche der Pfalz.

Ferner ist für neun der 15 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und für 18 der 19 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Kirchenkreis An Nahe und Glan zuständig. Vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim und eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sind dem Dekanat Donnersberg zugeordnet. Die beiden anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim sind in das Dekanat An Alsenz und Lauter eingebunden.

Zuständig sind

- die Kirchengemeinde Staudernheim für die Ortsgemeinde Abtweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim und für die Ortsgemeinden Lauschied und Staudernheim der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- die Kirchengemeinde Jeckenbach
 für die Ortsgemeinden Breitenheim, Desloch und Jeckenbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Hundsbach
 für die Ortsgemeinden Hundsbach, Löllbach und Schweinschied der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Meisenheim

- für die Ortsgemeinden Stadt Meisenheim und Raumbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Odenbach mit dem zuständigen Pfarramt in der Ortsgemeinde Odenbach
 - für die Ortsgemeinden Becherbach und Reiffelbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Callbach mit dem zuständigen Pfarramt in der Ortsgemeinde Callbach
 - für die Ortsgemeinde Callbach der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Rehborn mit dem zuständigen Pfarramt in der Ortsgemeinde Callbach
 - für die Ortsgemeinde Rehborn der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Schmittweiler mit dem zuständigen Pfarramt in der Ortsgemeinde Callbach
 - für die Ortsgemeinde Schmittweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Lettweiler mit dem zuständigen Pfarramt in der Ortsgemeinde Odernheim am Glan
 - für die Ortsgemeinde Lettweiler der Verbandsgemeinde Meisenheim,
- die Kirchengemeinde Odernheim mit dem zuständigen Pfarramt in der Ortsgemeinde Odernheim am Glan
 - für die Ortsgemeinde Odernheim am Glan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- die Kirchengemeinde Monzingen für die Ortsgemeinden Auen, Langenthal, Monzingen und Nußbaum der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- die Kirchengemeinde Bad Sobernheim
 für die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- die Kirchengemeinde Meddersheim
 für die Ortsgemeinden Bärweiler, Kirschroth und Meddersheim der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- die Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg
 für die Ortsgemeinden Daubach, Ippenschied, Rehbach und Winterburg der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim,
- die Kirchengemeinde Merxheim

- für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Martinstein sowie die Ortsgemeinden Merxheim, Seesbach und Weiler bei Monzingen der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und
- die Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Martinstein der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.

Demzufolge gibt es im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu derselben Landeskirche, zu demselben Kirchenkreis und zu demselben Dekanat starke Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim. Geringe Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gibt es auf der Ebene der Kirchengemeinden.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten bilden auch bisherige Zuordnungen von Gemeinden zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen.

Die Gemeinden der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim sind bisher folgenden Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zugeordnet gewesen:

	Bis zum Ende des Alten Reiches	Französische Zeit	Ab 1815
Verbands- gemeinde Meisenheim			
Ortsgemeinden			
Abtweiler	Herren von Hunolstein	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Becherbach		Mairie Becherbach, Kanton Lauterecken, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg	ab 1815 Bürgermeisterei Becherbach, Kanton Lauterecken (1852 in Distriktgemeinde Lauter- ecken umgewandelt), ab 1818

			Landkommissariat Kusel, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in "Kreis Pfalz" umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kusel, ab 1939 Landkreis Kusel, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Breitenheim, Desloch, Jeckenbach, Stadt Meisenheim und Raumbach (ehemals Gemeinden Unter- raumbach und Oberraum- bach)	Pfalz- Zweibrücken	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Callbach	Pfalz- Zweibrücken	Mairie Obermoschel, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslautern, Departement Donnersberg	ab 1816 Bürgermeisterei Obermoschel, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in "Kreis Pfalz" umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Hundsbach	Boos von Waldeck	Mairie Hundsbach, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Becherbach, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Becherbach, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Becherbach, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1940 Amt Meisenheim, ab 1946 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim

Lettweiler und Rehborn	Pfalz- Zweibrücken	Mairie Odernheim, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg	ab 1816 Bürgermeisterei Odernheim, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in "Kreis Pfalz" umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Löllbach und Schweinschied	Wild- und Rheingrafen	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Reiffelbach und Schmittweiler	Pfalz- Zweibrücken	Mairie Odenbach, Kanton Lauterecken, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg	ab 1816 Bürgermeisterei Odenbach, Kanton Lauterecken (1852 in Distriktgemeinde Lauterecken umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kusel, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in "Kreis Pfalz" umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kusel, ab 1939 Landkreis Kusel, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Meisenheim
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim			
Ortsgemeinden			
Auen, Langenthal, Monzingen und Nußbaum	Kurpfalz	Mairie Monzingen, Kanton Sobernheim, Arrondissement Simmern, Rhein-Mosel-Departement	ab 1815 Bürgermeisterei Monzingen, ab 1816 Kreis Kreuznach, ab 1927 Amt Monzingen,

		_	ab 1968 Verbandsgemeinde Monzingen,
		-	ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995
			Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Stadt Bad Sobernheim	Kurpfalz	Mairie Sobernheim, Kanton Sobernheim, Arrondissement Simmern, Rhein-Mosel-Departement	ab 1815 Bürgermeisterei Sobernheim (Sitz in Sobernheim), ab 1816 Kreis Kreuznach, 1857 aus Bürgermeistereiverband ausgeschieden, ab 1888 eigenständige Stadtbürgermeisterei Sobernheim, ab 1940 Amt Meddersheim (in Amt Sobernheim umbenannt), ab 1968 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Bärweiler	Wild- und Rheingrafen	Mairie Merxheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Merxheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1919 Bürgermeisterei Meddersheim, ab 1927 Amt Meddersheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1935 Amt Meddersheim (durch die Bürgermeisterei der Stadt Sobernheim in Personalunion verwaltet), ab 1940 Amt Meddersheim (in Amt Sobernheim umbenannt), ab 1968 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Daubach, Ippenschied, Rehbach und Winterburg	Markgrafschaft Baden	Mairie Winterburg, Kanton Sobernheim, Arrondissement Simmern, Rhein-Mosel-Departement	ab 1815 Bürgermeisterei Winterburg, ab 1816 Kreis Kreuznach, ab 1927 Amt Winterburg, ab 1968

	,		Verbandsgemeinde Winterburg, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Kirschroth und Meddersheim	Wild- und Rheingrafen	Mairie Meddersheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meddersheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meddersheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1935 Amt Meddersheim (durch die Bürgermeisterei der Stadt Sobernheim in Personalunion verwaltet), ab 1940 Amt Meddersheim (in Amt Sobernheim umbenannt), ab 1968 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Lauschied	Boos von Waldeck	Mairie Meisenheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meisenheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meisenheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1968 Verbandsgemeinde Meisenheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Martinstein und Weiler bei Monzingen	Markgrafschaft Baden	Mairie Monzingen, Kanton Sobernheim, Arrondissement Simmern, Rhein-Mosel-Departement	ab 1815 Bürgermeisterei Monzingen, ab 1816 Kreis Kreuznach, ab 1927 Amt Monzingen, ab 1968 Verbandsgemeinde Monzingen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995

			Verbandsgemeinde Bad Sobern-
Merxheim	Vögte von Hunolstein	Mairie Merxheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement	ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, Oberamt Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Merxheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1919 Bürgermeisterei Meddersheim, ab 1927 Amt Meddersheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1935 Amt Meddersheim (durch die Bürgermeisterei der Stadt Sobernheim in Personalunion verwaltet), ab 1940 Amt Meddersheim (in Amt Sobernheim umbenannt), ab 1968 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Odernheim am Glan	Kurpfalz	Mairie Odernheim, Kanton Obermoschel, Arrondissement Kaiserslau- tern, Departement Donnersberg	ab 1816 Bürgermeisterei Odernheim, Kanton Obermoschel (1852 in Distriktgemeinde Obermoschel umgewandelt), ab 1818 Landkommissariat Kirchheim, 1818-1862 Bayerischer Rheinkreis (1837 in "Kreis Pfalz" umbenannt), ab 1862 Bezirksamt Kirchheim, ab 1900 Bezirksamt Rockenhausen, ab 1939 Landkreis Rockenhausen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Seesbach	Kurpfalz und Markgrafschaft Baden	Mairie Monzingen, Kanton Kirn, Arrondissement Simmern, Rhein-Mosel-Departement	ab 1815 Bürgermeisterei Monzingen, ab 1816 Kreis Kreuznach, ab 1927 Amt Monzingen, ab 1968 Verbandsgemeinde Monzingen, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

Staudernheim Vögte von Hunolstein Wild- und Rheingrafer	Mairie Meddersheim, Kanton Meisenheim, Arrondissement Birkenfeld, Saardepartement ab 1816 Oberschultheißerei Meisenheim, ab 1866 Bürgermeisterei Meddersheim, ab 1869 Kreis Meisenheim, ab 1927 Amt Meddersheim, ab 1932 Kreis Kreuznach, ab 1935 Amt Meddersheim (durch die Bürgermeisterei der Stadt Sobernheim in Personalunion verwaltet), ab 1940 Amt Meddersheim (in Amt Sobernheim umbenannt), ab 1968 Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1969 Landkreis Bad Kreuznach, ab 1970 neue Verbandsgemeinde Sobernheim, ab 1995 Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
---	--

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gibt es mittelstark ausgeprägte historische Bindungen und Beziehungen und insoweit entsprechende Verflechtungen.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gebildete neue Verbandsgemeinde den Namen "Nahe-Glan" führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt. Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim.

Demnach knüpft § 1 Abs. 2 an § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss an. Wie § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung vorsieht, soll die aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gebildete Verbandsgemeinde den Namen "Nahe-Glan" führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim haben.

Für die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim weist im Gegensatz zu der Verbandsgemeinde Meisenheim nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunalund Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Was die Einwohnerzahl anbelangt, ist die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim merklich größer als die Verbandsgemeinde Meisenheim. So hatten laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 18 085 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 17 901 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Meisenheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 8 081 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 7 960 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ebenso ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, erheblich höher als die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Meisenheim. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 6 490 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 6 387 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 2 813 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 2 927 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

Ferner hat die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim eine erheblich größere Fläche als die Verbandsgemeinde Meisenheim. So erstrecken sich die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim auf einer Fläche von 173,62 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Meisenheim auf einer Fläche von 100,23 Quadratkilometern.

Außerdem ist die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim grö-Ber als die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim. Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim hat 19 Ortsgemeinden. Dagegen umfasst die Verbandsgemeinde Meisenheim 15 Ortsgemeinden.

Die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim und die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim haben jeweils die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim gibt es die folgenden Entfernungen (ermittelt mit dem Routenplaner Google Maps):

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim	Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Meisenheim		Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim	
	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim				
Abtweiler	7,0	10	8,7	14
Becherbach	6,8	9	22,9	30
Breitenheim	3,1	4	17,1	24
Callbach	5,1	6	15,7	21
Desloch	3,8	5	18,1	24
Hundsbach	10,5	13	14,8	21
Jeckenbach	5,3	8	16,9	23
Lettweiler	9,2	12	9,9	15
Löilbach	8,3	11	18,7	24
Stadt Meisenheim	0	0	14,6	21
Raumbach	3,7	5	11,9	17
Rehborn	5,4	7	10,4	16
Reiffelbach	4,7	6	17,6	22

Schmittweiler	7,0	9	17,7	24
Schweinschied	10,4	14	19,0	26
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim				
Auen	23,6	27	12,2	14
Stadt Bad Sobernheim	15,6	21	0	0
Bärweiler	8,3	12	10,9	16
Daubach	24,3	29	10,3	13
Ippenschied	33,5	37	15,2	22
Kirschroth	19,0	24	8,3	14
Langenthal	23,5	28	12,4	14
Lauschied	6,7	8	11,3	14
Martinstein	21,9	24	10,8	10
Meddersheim	14,6	18	4,4	9
Merxheim	19,0	21	8,2	12
Monzingen	19,1	23	6,5	11
Nußbaum	19,7	24	5,0	9
Odernheim am Glan	10,6	13	5,4	8
Rehbach	25,4	31	10,7	14
Seesbach	27,4	37	16,4	23
Staudernheim	12,0	15	3,4	6
Weiler bei Monzingen	21,3	25	10,2	11
Winterburg	26,7	33	12,0	15

Mithin sind die Fahrtstrecken für 16 648 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und die Fahrtstrecke für 8 620 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim spricht, dass damit dem Willen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim, wie er in § 1 Abs. 1 Satz 2 ihrer Vereinbarung über den Gebietszusammenschluss zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen wird. Zudem sind für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim der im Vergleich zur Verbandsgemeinde Meisenheim nicht bestehende eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, die größere Einwohnerzahl, die größere Fläche und die größere Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gegenüber der Verbandsgemeinde Meisenheim, die größere Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim gegenüber der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim und die kürzeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim für mehr Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde anzuführen. Die etwas größeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde werden nicht unzumutbar sein. Außerdem gilt es bei der Beurteilung der Länge der Fahrtstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice, sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung und eGovernment-Dienstleistungen, Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei Kommunalverwaltungen vermeiden. In § 1 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss ist festgehalten, dass die neue Verbandsgemeinde außer der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim haben soll. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung soll in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim zur Dienstleistungsgrundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ein erweitertes Bürgerbüro vorgehalten werden. Ebenso sollen, so § 1 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung, in der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim eine Servicestelle für die Ortsgemeinden und eine Außenstelle für die

Tourismusförderung angesiedelt werden. Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen und unzumutbaren Nachteile zu erwarten.

Da die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim und die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim jeweils die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums haben, spricht dieser Belang weder für noch gegen die Bestimmung einer der beiden Ortsgemeinden zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim oder der Ortsgemeinde Stadt Meisenheim liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Im Hinblick darauf wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor dem regulären Ende der laufenden Amtszeiten der jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim erfolgen. Regulär würden die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim am 3. Januar 2023 und die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Meisenheim am 30. November 2021 ablaufen.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 2021-1, geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss gerecht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung sollen der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde im Herbst 2019 gewählt werden. Wie sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, sollen der Wahltag dafür und der Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach) festgesetzt werden.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, wird die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss soll die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 beginnen.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2232), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBI. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

Im Hinblick auf den 1. Januar 2020 als Zeitpunkt der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die Verlängerungszeiträume für die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden jeweils relativ kurz sein.

Ansonsten wäre es erforderlich, vor Ort in einem kurzen Zeitabstand Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sowie den ersten Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu wählen.

Von solchen kurz aufeinander folgenden gleichen Wahlen wird insbesondere im Interesse der Wahlvorschlagsträger, der Wahlberechtigten und der in die Wahldurchführung eingebundenen Ehrenamtlichen sowie im Hinblick auf die mit den Wahlen verbundenen wahlorganisatorischen Aufwendungen und Kosten Abstand genommen.

Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden folglich nicht mehr gewählt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 KWG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vorzeitig am 31. Dezember 2019, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, enden werden.

Ernannt worden sind der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim für einen Zeitraum bis zum 3. Januar 2023 und der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Meisenheim für einen Zeitraum bis zum 30. November 2021.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bedarf es keiner Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Landkreises Bad Kreuznach. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 greift § 4 Abs. 1 Satz 5 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss auf. Danach soll Wahl-

leiterin oder Wahlleiter für die Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen bei einer Verhinderung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss hält fest, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim maßgebend sein soll.

Wie § 2 Abs. 4 regelt, wird in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden.

§ 2 Abs. 4 wird § 4 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren freiwilligen Gebietszusammenschluss gerecht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung soll die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde, der im Herbst 2019 gewählt wird, mit den Wahlzeiten der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz, nämlich am 26. Mai 2019 gewählten kommunalen Vertretungen enden.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, bestehen diese Ansprüche ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Ablauf der Ernennungszeiträume der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim.

Ernannt worden sind der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim für eine Amtszeit bis zum 3. Januar 2023 und der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Meisenheim für eine Amtszeit bis zum 30. November 2021.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass der Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B und für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Meisenheim auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A besteht.

Die jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim müssen die Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 3 hervorgeht, besteht für sie keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim nicht Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden und eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde für die restlichen Ernennungszeiträume nicht beanspruchen oder andere gleich oder geringer zu bewertende Ämter der neuen Verbandsgemeinde nicht einnehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBI. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, bis zum regulären Ablauf der Amtszeiten oder bis zum vorherigen Ruhestand Ruhegehälter, die 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den Endstufen der Besoldungsgruppen, in denen sie sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, betragen.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Meisenheim als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

§ 3 Abs. 2 erfasst nicht den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Er kann altersbedingt nicht zum Bürgermeister oder zum hauptamtlichen Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde gewählt und in der Konsequenz davon nicht in eines dieser Ämter berufen werden.

Zu§4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei und in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

Für die neue Verbandsgemeinde besteht die Möglichkeit, eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten zu haben. § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es nämlich zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung werden die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. Ebenso wenig werden sie auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Den bisherigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ist, soweit sie als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde verwendet werden, die Leitung angemessener Geschäftsbereiche zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in den Zeiträumen ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein können. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO schei-

det diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeistern oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim im Falle ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin sind für die Verwendung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume keine Wahlen durch die Verbandsgemeinderäte dieser kommunalen Gebietskörperschaften erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu§5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

In der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gibt es einen Wehrleiter und einen Vertreter des Wehrleiters.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim hat einen Wehrleiter und zwei Vertreter des Wehrleiters.

Bestellt worden sind der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bis zum 7. Januar 2023 und die beiden Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Meisenheim bis zum 5. Oktober 2024.

Der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ist bis zum 7. Juni 2019 kommissarisch bestellt worden. Vorgesehen ist, ihn nach seiner Qualifizierung zum Vertreter des Wehrleiters endgültig zu bestellen.

Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Meisenheim ist mit Wirkung vom 5. Oktober 2014 ernannt und bestellt worden. Er wird aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst und damit aus der Funktion des Wehrleiters voraussichtlich mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBI. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448), BS 213-50, im August 2020 ausscheiden.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin

oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 sieht vor, dass zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wahlberechtigt sind.

Durch § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG verdrängt.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und ihre Vertreter bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig.

§ 5 Abs. 1 trägt § 11 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss Rechnung.

Nach § 11 Abs. 1 sollen alle Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim unter Beibehaltung der Strukturen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, Ausrückebereiche) mit deren Zusammenschluss auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie § 11 Abs. 2 Satz 1 festhält, sollen bis zum 31. Dezember 2020 eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des

Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden.

Die Wahlen zur ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde sollen, so § 5 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung, nach den Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erfolgen.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung sollen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim und ihre Vertreter bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig bleiben.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer, neuer Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen von Wehrführerinnen und Wehrführern vergleichbar sind, sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht notwendig. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführer und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer, die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen von Wehrführerinnen und Wehrführern vergleichbar sind, und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer, der Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen von Wehrführerinnen und Wehrführern vergleichbar sind, und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

§ 5 Abs. 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 nimmt § 13 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss auf.

Wie § 13 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ausführt, soll die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die neue Verbandsgemeinde kann auch Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, die von örtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung solche Aufgaben nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

In § 6 findet § 8 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss im Wesentlichen Berücksichtigung.

§ 7 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen wird.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBI. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBI. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wert-

ansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu§8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Zu§9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden.

Für die neue Verbandsgemeinde sind, so § 9 Satz 2, Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 9 entspricht § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben.

Die Gesamtabschlüsse nach § 10 Abs. 1 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim und Stadt Meisenheim als Mittelzentren Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich der Leistungsansätze für diese Verflechtungsbereiche auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim abzustellen. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bilden jeweils einen Nahbereich. Dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim obliegen auch die grundzentralen Funktionen für den Nahbereich, der das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim umfasst. Das Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Meisenheim hat ebenso die grundzentralen Funktionen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim als Nahbereich. Die Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim und die Ortsgemeinde Stadt Meisenheim sind ebenso wie die verbandsfreie Stadt Kirn kooperierende Mittelzentren im Mittelbereich Kirn. Zum Mittelbereich Kirn gehören die Gebiete der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim, Meisenheim und Kirn-Land sowie der verbandsfreien Stadt Kirn.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim und Stadt Meisenheim entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 1 enthält die Regelungen, wofür sich die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in § 14 Abs. 1 der Vereinbarung über ihren Gebietszusammenschluss ausgesprochen haben.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahme haben die Räte der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Meisenheim und ihrer Ortsgemeinden zugestimmt.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde von der Zuweisung jährlich jeweils 200 000 Euro in den Jahren 2020 bis 2024 im Hinblick auf den bis zum Vortag der

Ge-bietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden unterschiedlichen Umlagebedarf der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim für die Verbandsgemeindeumlagen sowie jährlich jeweils bis zu 500 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten entsprechend dem von ihr vorzulegenden Tilgungsplan erhalten wird.

Den Tilgungsplan hat die neue Verbandsgemeinde dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 knüpft an § 22 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss an.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung sollen der neuen Verbandsgemeinde die Zuweisung von 2 000 000 Euro, die das Land aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zu gewähren bereit ist, in Teilbeträgen von jährlich jeweils 200 000 Euro in den Jahren 2020 bis 2024 im Hinblick auf den bis zum Vortag ihrer Bildung bestehenden unterschiedlichen Umlagebedarf der beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften für die Verbandsgemeindeumlagen sowie in Teilbeträgen von jährlich jeweils bis zu 500 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten entsprechend dem von ihr vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

Wie § 22 Abs. 3 der Vereinbarung ausführt, soll die Finanzierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags der am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teilnehmenden Verbandsgemeinde Meisenheim, an deren Stelle nach dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim die neue Verbandsgemeinde treten wird, durch Einsparungen von 230 000 Euro bei den Personal- und Sachkosten statt, wie bisher, durch einen Betrag von 230 000 Euro, der einem Anteil von 0,5 % der Umlagegrundlagen für die Verbandsgemeindeumlagen der Verbandsgemeinde Meisenheim entspricht, in einem Zeitraum von 2020 bis 2026 erfolgen.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird das Land ferner erhöhte Zuweisungen für Projekte (Maßnahmen) gewähren. Dies erfasst eine Bewilligung erhöhter Zuweisungen zur Förderung von

Maßnahmen mit Mitteln aus vorhandenen Förderprogrammen in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde, zur Förderung von im Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehenden Maßnahmen für Verwaltungsgebäude der neuen Verbandsgemeinde aus dem Investitionsstock auch später. In Betracht kommt die Bewilligung erhöhter Zuweisungen nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen und sonstigen Vorgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuweisungen aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden zu wesentlichen finanziellen Entlastungen im kommunalen Bereich führen.

Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim jeweils als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung jeweils einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde auch eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zu.

§ 13 verdrängt § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 haben im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten.

Hinsichtlich des Ortsrechtes für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung resultiert § 14 Abs. 1 Satz 2 aus § 16 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss. Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung sollen in der neuen Verbandsgemeinde einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und die entsprechenden Satzungsregelungen bis zum 1. Januar 2030 herbeigeführt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 14 Abs. 2 nimmt § 15 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss auf.

Nach § 15 Abs. 1 der Vereinbarung sollen die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 15 Abs. 2 hält fest, dass die neue Verbandsgemeinde zeitnah die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für ihr gesamtes Gebiet beschließen soll.

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim ein.

§ 15 entspricht § 6 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss.

Nach § 6 Satz 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim werden.

§ 6 Satz 2 der Vereinbarung führt aus, dass demzufolge die neue Verbandsgemeinde anstelle der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim oder der Verbandsgemeinde Meisenheim in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen Beteiligungen, Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und in die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen eintreten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten übernehmen wird.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBI. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember

2018 (GVBI. S. 448), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchzuführen sind, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb des in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeitraums erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestehenden Personalräte ihre Funktionen.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats, der nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu wählen sind, überträgt § 16 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Aufgaben des Personalrats in der neuen Dienststelle. Die beiden Personalräte nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG nicht einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

Allerdings greift § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 16 Abs. 1 wird § 9 Abs. 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss gerecht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung soll bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat gewählt werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung hält fest, dass ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde bis zum Beginn der Amtszeit des bei deren Verwaltung gewählten ersten Personalrats die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen sollen.

Wie § 16 Abs. 2 regelt, gelten die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

Nach § 17 bedarf jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach.

Zu § 18

Wie § 18 klarstellt, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunalund Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 19

Nach § 19 Satz 1 bleiben die für die Schiedsamtsbezirke der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestellten Schiedspersonen bis zur Bestellung der ersten Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Schiedsamtsbezirke der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig. Ferner regelt § 19 Satz 1, dass die für die Schiedsamtsbezirke der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestellten Schiedspersonen in dem Übergangszeitraum bis zur Bestellung der ersten Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der neuen Verbandsgemeinde sich gegenseitig vertreten.

Wie § 1 Abs. 1 der Schiedsamtsordnung (SchO) in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBI. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBI. S. 21), BS 316-1, vorsieht, bildet jede Verbandsgemeinde, jede verbandsfreie Gemeinde, jede große kreisangehörige Stadt und jede kreisfreie Stadt einen Schiedsamtsbezirk.

In jeder Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde, großen kreisangehörigen Stadt und kreisfreien Stadt können, so § 1 Abs. 2 Satz 1 SchO, mehrere Schiedsamtsbezirke

eingerichtet werden, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, die Gebietsgröße, wegen ungünstiger Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 3 SchO obliegt die Einrichtung mehrerer Schiedsamtsbezirke, deren Abgrenzung und die Bestimmung des Dienstsitzes der Schiedsperson dem Gemeinderat der Gebietskörperschaft.

§ 3 Abs. 1 SchO sieht vor, dass für jeden Schiedsamtsbezirk eine Schiedsperson zu bestellen ist.

Die Schiedsperson ist, so § 3 Abs. 2 SchO, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landes.

Nach § 5 Abs. 1 SchO wird die Schiedsperson auf Vorschlag des Gemeinderats der Gebietskörperschaft, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, von der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts ernannt.

Wie § 5 Abs. 2 Satz 1 SchO regelt, ist der Vorschlag innerhalb von drei Monaten seit der Aufforderung durch die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts einzureichen.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 SchO gibt vor, dass der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten seit erneuter Aufforderung eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber unter Beifügung ihrer oder seiner Einverständniserklärung vorzuschlagen hat, falls die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts die Ernennung der Bewerberin oder des Bewerbers ablehnt.

Geschieht dies nicht oder wird die abgelehnte Bewerberin oder der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, ernennt nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SchO die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 19 Satz 1 greift § 17 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über deren Gebietszusammenschluss auf.

Nach § 17 Abs. 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde einen Schiedsamtsbezirk bilden.

Wie aus § 17 Abs. 2 der Vereinbarung hervorgeht, sollen die bisherigen für die Schiedsamtsbezirke der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim bestellten Schiedspersonen bis zur Bestellung der ersten Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Schiedsamtsbezirke der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zuständig bleiben und sich in diesem Zeitraum gegenseitig vertreten.

§ 19 Satz 2 gibt vor, dass das Verfahren zur Bestellung der ersten Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der neuen Verbandsgemeinde unverzüglich nach der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 einzuleiten ist.

Zu § 20

§ 20 ändert § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien vom 22. September 2017 (GVBI. S. 237 -238-, BS 2012-1-4).

Der geänderte § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien sieht vor, dass der Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Mainz mit Sitz in Mainz die Gebiete der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach - mit Ausnahme der Gebiete der Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied - und Mainz-Bingen, der kreisfreien Städte Mainz und Worms, der Verbandsgemeinden Eisenberg (Pfalz), Göllheim und Kirchheimbolanden sowie der Ortsgemeinden Bergen, Berschweiler bei Kirn, Griebelschied, Schmidthachenbach und Sonnschied (Landkreis Birkenfeld) umfasst.

Nach dem geänderten § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien gehören die Gebiete der Landkreise Kaiserslautern,

Kusel und Südwestpfalz, der kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken, der Verbandsgemeinden Nordpfälzer Land und Winnweiler sowie der Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz mit Sitz in Kaiserslautern.

Mit der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien ist keine Änderung der bisherigen gebietlichen Zuständigkeit eines Polizeipräsidiums verbunden. Schon bisher haben sich nämlich der Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mainz mit Sitz in Mainz auf die Gebiete der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach - mit Ausnahme des Gebietes der Verbandsgemeinde Meisenheim - und Mainz-Bingen, der kreisfreien Städte Mainz und Worms, der Verbandsgemeinden Eisenberg (Pfalz), Göllheim und Kirchheimbolanden sowie der Ortsgemeinden Bergen, Berschweiler bei Kirn, Griebelschied, Schmidthachenbach und Sonnschied (Landkreis Birkenfeld) und der Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Westpfalz mit Sitz in Kaiserslautern auf die Gebiete der Landkreise Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz, der kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Meisenheim, Rockenhausen und Winnweiler erstreckt. Aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wird die neue Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zum 1. Januar 2020 gebildet. Die Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied sind in die Verbandsgemeinde Meisenheim, aus der gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 1. Januar 2020 gebildet wird, eingebunden.

Die Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien durch § 19 entspricht § 18 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim über ihren Gebietszusammenschluss. Danach soll das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Meisenheim nach deren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz mit Sitz in Kaiserslautern verbleiben.

Mit § 21 wird § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBI. S. 333), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBI. S. 358) und § 19 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBI. S. 361), BS 300-1, der die Zuständigkeit Amtsgerichts Bad Sobernheim regelt, redaktionell angepasst.

Bisher ist das Amtsgericht Bad Sobernheim für die Gebiete der Stadt Kirn sowie der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim, Kirn-Land und Meisenheim zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Sobernheim für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim wird auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Demnach ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten des Amtsgerichts Bad Sobernheim für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim nicht.

Zu § 22

Mit § 22 wird § 3 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBI. S. 501), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBI. S. 358), BS 600-2, geändert.

Bisher umfasst der Bezirk des Finanzamts Bad Kreuznach das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach sowie der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Langenlonsheim, Meisenheim, Rüdesheim, Stromberg, Sprendlingen-Gensingen und Wöllstein.

Die Änderung des § 3 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter ist redaktioneller Natur. Mit ihr ist keine Änderung der Zuständigkeit des Finanzamtes für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim verbunden.

§ 23 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD: Martin Haller Für die Fraktion der CDU: Martin Brandl

Für die Fraktion der FDP: Marco Weber Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Pia Schellhammer